

exit

VEREINIGUNG FÜR
HUMANES STERBEN
DEUTSCHE SCHWEIZ

info 1/2004



Gespräch mit Andreas Brunner

Seite 3

Generalversammlung 2004

Seite 10

Kolumne: Die zwei Seiten einer Tür

Seite 29

Info-Veranstaltungen Herbst 2004

Seite 35

INHALT

Editorial	2
«Der Tod ist nicht immer die mildeste Form des Lebens». Andreas Blum im Gespräch mit Andreas Brunner	3
Generalversammlung 2004	10–28
Die andere Meinung	29
Presseschau	30
Apropos	33
Briefe von Mitgliedern	34
Info-Veranstaltungen 2004	35
Generalversammlung Einladung/Traktandenliste	36



Vor einem Jahr wählte die Generalversammlung Elisabeth Zillig ohne Gegenstimme in den Vorstand. Im Info 1/2003 stellte sie sich unseren Mitgliedern so vor: Bernerin, Jahrgang 1947. Studium der Geschichte und Philosophie (lic. phil.). Einige Jahre Gymnasiallehrerin, später Mitglied der Geschäftsleitung des «Feusi-Bildungszentrums» in Bern. Seit 2002 selbständige Beraterin im Bildungsmanagement.

Ihre Bereitschaft, sich im Vorstand zu engagieren, begründete sie wie folgt:

«Ich bin seit 1987 EXIT-Mitglied. Der Anlass dazu war nicht irgendein spezifisches Erlebnis, sondern die Überzeugung, dass das Recht des Menschen auf den eigenen, selbstbestimmten Tod einem breit abgestützten Bedürfnis entspricht und dass einer Organisation wie EXIT hier eine entscheidende Rolle zukommt.»

Nach einem Jahr der Zusammenarbeit im Vorstand empfehlen wir der Generalversammlung einstimmig, Elisabeth Zillig als Präsidentin zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes sind sich einig: Falls Sie unserem Vorschlag zustimmen, bekommt unsere Organisation eine Präsidentin, die integer, kompetent und dialogfähig ist. Mit Ihrer Wahl ginge mein Interims-Präsidium – als Brücke zwischen zwei Präsidentinnen – wie vorgesehen zu Ende und ich bin überzeugt: Wie ihre Vorgängerin, Elke Baezner, wird auch Elisabeth Zillig ihre Führungsaufgabe engagiert und integrativ wahrnehmen.

Persönlich werde ich weiterhin meine Funktion als Leiter der Freitodhilfe ausüben und stelle mich auch als Vizepräsident zur Verfügung. Ich danke allen Mitgliedern für viele schöne und ermutigende Zeichen der Unterstützung während des vergangenen Jahres.

EXIT hat in den rund zwanzig Jahren viel erreicht und darf darauf stolz sein. Trotzdem bewegen wir uns – gemessen an den Aufgaben – immer noch in den Anfängen.

Unser Erfolg hängt zu einem guten Teil von einer harmonischen und konstruktiven Zusammenarbeit ab – nicht nur im Vorstand, sondern in allen Gremien, die für EXIT arbeiten. Auch unter diesem Aspekt war 2003 für uns ein gutes Jahr.

WERNER KRIESI

«Der Tod ist nicht immer die mildeste Form des Lebens»

Andreas Blum im Gespräch mit Andreas Brunner

Herr Dr. Brunner, Sie sind Staatsanwalt des Kantons Zürich. Wie kommt es, dass bei öffentlichen Diskussionen und Kontroversen rund um die Probleme der Freitod- und Sterbehilfe fast ausschliesslich Sie im Namen der Staatsanwaltschaft Stellung nehmen?

Einerseits bin ich Mediensprecher der Staatsanwaltschaft und koordiniere zudem – soweit notwendig – die Verfahrensführungen bei assistierten Suiziden. Andererseits ist es so, dass mich seit langem zwei Phasen des menschlichen Seins besonders interessieren: «Werdendes Leben» (Kinder und Jugendliche) und «Endendes Leben» (Alte Menschen, Tod). Gerade in diesen Phasen sind die Menschen weniger geschützt und viel stärkeren Einflüssen von Aussen ausgesetzt als Menschen in den mittleren Lebensphasen. Der Staat und auch das Strafrecht haben hier besonderen Schutz zu gewähren.

Wie beurteilen Sie grundsätzlich die heute geltende strafrechtliche Regelung in der Schweiz?

Die liberale Haltung des Gesetzes ist grundsätzlich zu begrüssen und hat sich im Wesentlichen auch bewährt. In zwei Bereichen besteht aber meines Erachtens Handlungsbedarf: Im Bereich von Art. 115 StGB (Beihilfe zum Suizid) sollte – erstens – eine Bewilligungspflicht für Suizidhilfe-Organisationen geschaffen werden.

Für verschiedene Bereiche, wie z. B. Organisationsstruktur, Auswahl und Schulung der Sterbegleiter/innen und der die Rezepte für das todbringende Medikament ausstellenden Ärzte, sollten Rahmenbedingungen festgelegt werden. Und – zweitens – sollte eine Bewilligung an die Pflicht der Organisation geknüpft sein, nur Menschen mit Wohnsitz in der Schweiz zu begleiten.



Andreas Brunner (1949), Dr. iur.
Aufgewachsen in Zürich; Studium in Lausanne und Zürich.
Seit 1979 in der Strafverfolgung tätig: Bezirksanwalt, dann Staatsanwalt; seit 2000 Mitglied der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft.



Hinter diesen Forderungen steht die Überzeugung, dass Suizidhilfe-Organisationen im Sinne von Minimalstandards einer gewissen staatlichen Aufsicht und Kontrolle unterstehen sollten.

Aber auch Art. 114 (Tötung auf Verlangen) muss überprüft werden. Meine persönliche Meinung: In gewissen Fällen – bei schwerstkranken, völlig gelähmten aber immer urteilsfähigen Personen zum Beispiel – sollte es möglich sein, dass auf deren konstanten Suizidwunsch auch direkte aktive Hilfe geleistet werden darf.

Zu den beiden Bereichen, wo Sie Handlungsbedarf orten: Was die Bewilligungspflicht und noch zu definierende Rahmenbedingungen für Suizidhilfe-Organisationen betrifft, sieht EXIT das ähnlich. Dabei nehmen wir für uns in Anspruch, schon heute im Sinne einer Selbstverpflichtung – und ohne gesetzliche Auflagen! – sehr strengen Kriterien zu genügen.

Überraschend finde ich Ihre Haltung in Bezug auf eine «Liberalisierung» von Art. 114 – vor allem deshalb, weil die klare Ablehnung einer entsprechenden Parlamentarischen Initiative Cavalli im Dezember 2002 ja deutlich gemacht hat, dass dieses – von EXIT unterstützte – Anliegen in naher Zukunft politisch wohl keine Chance haben dürfte. Oder sehe ich das zu pessimistisch?

Ich teile Ihre Ansicht, dass das Anliegen in naher Zukunft politisch chancenlos ist. Dennoch meine ich: Visionen (auch im Zusammenhang mit dem Tod) sollten gleichwohl zur Diskussion gestellt werden. Und vielleicht ist die Chance für eine Verwirklichung grösser, wenn die entsprechenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen im Gesetz definiert werden.

In diesem Zusammenhang eine Grundsatzfrage: Muss denn der Staat in dieser Frage überhaupt legiferieren, und wenn Ja: warum?

Liesse sich Ihrer Meinung nach nicht auch die Argumentation vertreten, dieser extrem sensible Bereich entziehe sich grundsätzlich der staatlichen Rechtsetzung, weil der Entscheid über das eigene Sterben letztlich allein Sache des betroffenen Menschen sei?

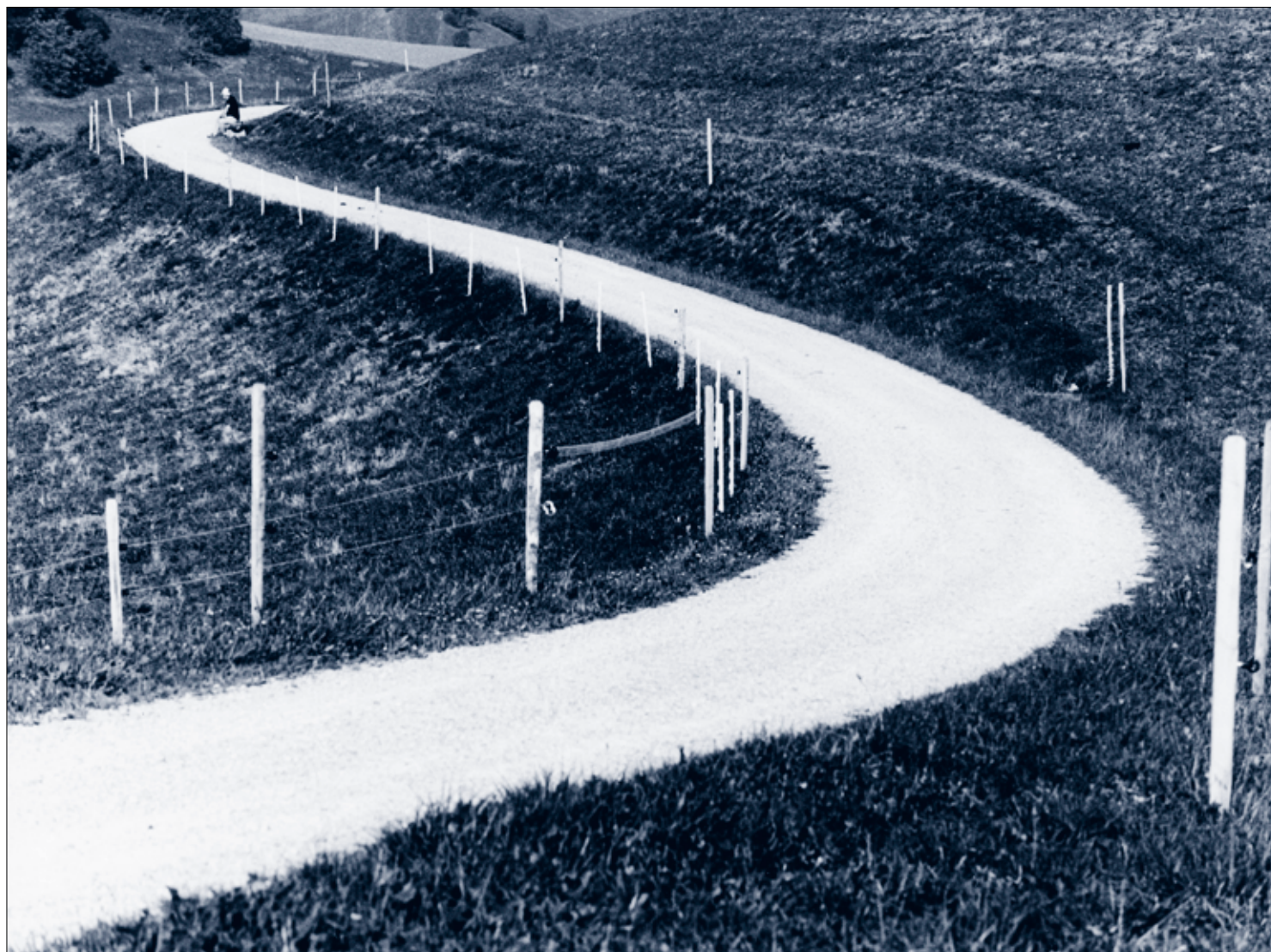
«Aus Sicht der Grundrechte gibt es kein Recht auf den eigenen Tod.»

Wie das Leben, so ist auch der Tod gewissen Regeln unterworfen. Dabei kommt dem Schutz des Lebens oberste Priorität zu. Suizid darf auch bei schwerstkranken oder sehr alten Menschen stets nur eine mögliche Option sein. Der Tod – und hier widerspreche ich dem Dramatiker Gerhart Hauptmann – ist nicht immer die mildeste Form des Lebens. Die Selbsttötung oder insbesondere deren Versuch ist immer straflos, braucht also nicht weiter gesetzlich geregelt zu werden. Heikel wird es dann – und hier sind gesetzliche Regelungen notwendig –, wenn andere Personen am «eigenen Tod» in irgendeiner Art mitwirken. Aus Sicht der Grundrechte ist das Recht auf das Leben anerkannt, aber nicht das Recht auf den eigenen Tod. Andererseits kann im Hinblick auf die Grundrechte in der Garantie der Menschenwürde und des Selbstbestimmungsrechts ein Rechtfertigungsgrund erblickt werden. Das bedingt aber, dass der Staat in diesem Bereich gewisse Regeln erlässt, insbesondere auch mit Blick auf den erwähnten Schutzgedanken.

Sie sagen: «Aus Sicht der Grundrechte ist das Recht auf das Leben anerkannt, aber nicht das Recht auf den eigenen Tod.» – Diese Sicht entspricht der aktuellen Rechtsauffassung und ist vor kurzem auch in einem viel beachteten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestätigt worden (Fall «Diane Pretty»). Dennoch glaube ich nicht, dass dies das letzte Wort sein kann. Konkret: Wie kann man eine solche Sicht rechtsphilosophisch begründen? Oder anders gefragt: Wie kann man sagen, der Mensch habe ein Recht auf (s)ein Leben, also auf etwas, das ihm zugekommen ist durch einen Akt der Fremdbestimmung; ein Recht auf seinen eigenen Tod – als Akt der Selbstbestimmung, der freien persönlichen Willensentscheidung und damit auch als Ausdruck der Menschenwürde – dagegen nicht?

Für viele Menschen (und bei weitem nicht nur für EXIT-Mitglieder!) ist diese Logik eine Logik der Anmassung, weil sie die Autonomie des Menschen und damit seine Würde in einem existenziellen Kernpunkt verletzt.

Ein Recht muss stets auch (gerichtlich) durchsetzbar sein. Wenn das Recht auf den eigenen Tod im Sinne der Stoiker schrankenlos zu respektieren wäre, müsste EXIT ihre Dienste wohl auch einem aus Liebeskummer verzweifelten und über Wochen sich den Tod wünschenden 20-jährigen, urteilsfähigen Menschen zur Verfügung stellen. Das Gleiche gilt für einen verzweifelten arbeitslosen 35-jährigen Mann mit minderjährigen Kindern. Das aber kann und darf in unserer Gesellschaft doch wohl nicht Sache sein. Weiter gilt es zu beachten, dass von denjenigen



Menschen, die einen Suizidversuch begangen haben, lediglich ca. 10 Prozent pro 10 Jahre schliesslich durch Selbsttötung sterben. Oder ein anderes Beispiel: Unter den terminal Kranken haben 10 Prozent den ernsthaften Wunsch nach Sterbehilfe; nach einigen Monaten hat sich die Hälfte von diesem Wunsch wieder distanziert.

Das alles zeigt, dass die Frage von sehr ambivalenten Überlegungen und Gefühlen getragen ist. Die Gesellschaft und der Staat haben dabei die Aufgabe, primär das Leben zu schützen. Und weil dem Recht auf Leben und dem Schutz des Lebens oberste Priorität zukommt, muss die

«Gesellschaft und Staat haben die Aufgabe, primär das Leben zu schützen.»

Gesellschaft auch gewisse Schranken aufstellen, womit aber eine liberale Regelung der Suizidhilfe nicht in Frage gestellt wird. Schliesslich sei auch noch darauf hingewiesen, dass das Recht auf Suizid schrankenlos besteht, sofern keine weiteren Personen beteiligt sind.

Ich möchte Sie auf zwei Probleme ansprechen, mit denen wir – indirekt aber auch Sie – in der Praxis konfrontiert sind.

Das erste betrifft die Patientenverfügung (PV). Wir betrachten die PV als wichtiges Instrument zur Durchsetzung des Patientenwillens und auch als eine zentrale Dienstleistung von EXIT, indem wir unsere Mitglieder bei der Durchsetzung der PV unterstützen. Nun haben Sie gesagt: «Ein Recht muss stets auch (gerichtlich) durchsetzbar sein.» – Einverstanden.

Wie aber verhält es sich damit im Fall der PV? Ist der dort formulierte Patientenwille durchsetzbar und damit ein einklagbares Recht? Oder mit anderen Worten: Macht sich ein Arzt strafbar, der eine Patientenverfügung missachtet?

Nein, der Arzt macht sich nicht strafbar. Die PV ist für den Patienten nicht verbindlich. Wäre sie verbindlich, käme dies einem Verzicht auf seine persönliche Freiheit gleich (Art. 27 ZGB). Dieser, bzw. das gesunde EXIT-Mitglied kann

seine Anschauungen revidieren oder seine persönlichen und gesundheitlichen Umstände können sich ändern. Andererseits ist die PV Aus-

«Je älter die PV, desto geringer ist ihr Wert.»

gangspunkt und vielfach wesentliches Indiz für den mutmasslichen Willen des Patienten. Allerdings dürfte dem blossen Unterschreiben eines Formulars wie desjenigen von EXIT eine weit geringere Bedeutung zukommen als einer eigenständigen, möglicherweise analog des Testaments handschriftlichen Verfügung.

Je älter die PV ist, desto geringer ist ihr Wert, wenn sie nicht von Zeit zu Zeit bestätigt wird. Allerdings können in der Regel nur gewichtige Indizien den in der PV geäusserten Willen in Frage stellen. Wenn der Arzt umfassend und dokumentiert den mutmasslichen Willen des Patienten erforscht und alsdann nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet, drohen ihm weder zivil- noch strafrechtliche Konsequenzen.

Da möchte ich nachhaken. Was hat nun rechtlich Priorität: die persönliche Freiheit des Arztes oder die Freiheit des Individuums, das mit Hilfe von EXIT diese Welt in Würde verlassen möchte? Wir jedenfalls halten es für höchst problematisch, zu sagen, es sei Teil der persönlichen Freiheit und damit auch das Recht des Arztes, einen in der PV artikulierten und vielleicht mehrfach bestätigten Patientenwillen zu missachten. Das läuft doch darauf hinaus, dass «in letzter Instanz» der Arzt entscheidet und nicht der betroffene Mensch. Und genau das können und wollen wir nicht akzeptieren.

Der Arzt heilt, lindert Schmerzen (Palliativ-Medizin) und begleitet kranke Menschen. Eine sterbewillige Person hat nie einen (rechtlich durchsetzbaren) Anspruch gegenüber dem Arzt auf Ausstellung eines NaP-Rezeptes. Wenn indessen der Arzt – insbesondere der den Patienten über lange Jahre begleitende Hausarzt – im Einklang mit dem Willen des Patienten und auch mit

seinem ärztlichen Gewissen das Rezept ausstellt, gibt es bei nahendem Lebensende keinerlei Einwendungen. Falls der Hausarzt sich weigert, ein Rezept auszustellen, hat EXIT bekanntlich – und das entschärft die Situation – Vertrauensärzte. Wenn, wie Ihre Frage suggeriert, ausschliesslich der Wille des Patienten massgebend wäre und er gegenüber dem Arzt einen Anspruch auf das NaP-Rezept geltend machen könnte, finden Sie beim heutigen Berufsverständnis der Ärzteschaft wohl keine Medizinstudenten mehr. Das müssen Sie wohl oder übel akzeptieren.

«Eine sterbewillige Person hat nie einen Anspruch gegenüber dem Arzt auf Ausstellung eines NaP-Rezeptes.»

Ich glaube, jetzt haben wir uns missverstanden. Es geht uns überhaupt nicht um einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch gegenüber dem Arzt auf Ausstellung eines NaP-Rezeptes. Was wir verlangen, ist einzig und allein, dass der Arzt eine PV, in der unmissverständlich geschrieben steht, es sei beim Eintreten einer irreversiblen Situation auf jede lebensverlängernde Massnahme zu verzichten, akzeptiert und entsprechend handelt. Nur darum geht es uns.

Und wenn Sie mir einen persönlichen Nachsatz gestatten: Wir können ja nicht auf der Respektierung der autonomen Willensentscheidung eines sterbewilligen Menschen bestehen, und gleichzeitig dem Arzt das Recht auf seine persönliche Gewissensentscheidung verweigern – das wäre schizophren. Wir vertreten allerdings dezidiert die Auffassung, dass in einem solchen Fall der Arzt moralisch verpflichtet ist, den Patienten einem Kollegen zu übergeben, der seine ethischen Bedenken nicht über den Willen des betroffenen Menschen stellt. – Können wir uns in diesem Punkt verständigen?

Meines Wissens hatte eine PV noch nie eine entscheidende Bedeutung für eine Suizidbegleitung, geht es doch bei der PV meist um passive, bzw. indirekt aktive Sterbehilfe.

Wichtig scheint mir zu sein, dass der PV nicht zum voraus und immer absolute Bedeutung



zukommen kann. Es ist stets eine Gesamtwürdigung der Umstände im konkreten Zeitpunkt vorzunehmen.

Ein weiteres heikles Problem stellt die Begleitung psychisch Kranker dar – vor allem deshalb, weil die Frage der Urteilsfähigkeit in den meisten Fällen nicht eindeutig beantwortet werden kann. Ein Arzt, der für einen psychisch kranken Menschen, der seinem Leben ein Ende setzen möchte, ein Rezept ausstellt, riskiert im schlimmsten Fall den Entzug seiner Praxisbewilligung. Auch wenn dies vielleicht weniger ein strafrechtliches als ein standesrechtliches Problem darstellt:

Was ist Ihre persönliche Meinung? Gehen Sie davon aus, dass ein Arzt mit der Ausstellung des Rezepts die Verantwortung übernimmt, was die Urteilsfähigkeit des Sterbewilligen betrifft – und geben Sie sich damit zufrieden? Oder halten Sie, wenn vielleicht auch nur in Zweifelsfällen, ein psychiatrisches Gutachten für unerlässlich?

Sofern ein Arzt für eine erkanntermassen urteilsunfähige Person ein NaP-Rezept ausstellt, macht er sich strafbar, und zwar im Sinne eines vorsätzlichen Tötungsdelikts. Handelt der Arzt dagegen fahrlässig, weil er bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte feststellen müssen, dass der Patient urteilsunfähig ist, liegt eine fahrlässige Tötung vor. Die Frage hat daher sehr wohl auch einen wesentlichen strafrechtlichen Aspekt. Nur für den Fall, dass die Urteilsunfähigkeit nicht erwiesen ist, bleibt Raum für lediglich standes-

rechtliche Massnahmen. Sicherlich ist die Frage der Suizidbegleitung bei ausschliesslich psychisch kranken Menschen ein sehr schwieriges und kontroverses Problem. Psychiater und die meisten Ärzte sowie – wie ich es wahrnehme – auch ein grosser Teil der Bevölkerung sprechen sich gegen jede Zulässigkeit der Suizidbegleitung in solchen Fällen aus. Persönlich denke ich aber, dass es durchaus Fälle gibt, wo auch psychisch Kranke begleitet werden können.

Allerdings müssen die Anforderungen an die Zulässigkeit vor dem Hintergrund der Frage der Urteilsfähigkeit und der Konstanz des Sterbewunsches (psychisch Kranke sind in dieser Frage besonders ambivalent!) sehr hoch sein. Ein Rezept sollte nur dann ausgestellt werden, wenn der Sterbewunsch bei intakter Urteilsfähigkeit über mehrere Monate konstant geäussert und dokumentiert wird.



Ich plädiere dafür, dass zwei Ärzte in den möglicherweise zum begleiteten Suizid führenden Prozess einbezogen werden und dass vorausgesetzt werden muss, dass beide zu den gleichen Schlussfolgerungen kommen. Ein eigentliches psychiatrisches Gutachten – das ja immer nur bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt Stellung nimmt – scheint mir in aller Regel ein wenig taugliches Mittel zu sein.

In einem von der juristischen Zeitschrift «Plädoyer» veröffentlichten Gespräch haben Sie sich vor kurzem unmissverständlich für eine staatliche Bewilligungspflicht von Organisationen ausgesprochen, die Freitodhilfe anbieten. Sie haben diese Meinung zu Beginn dieses Interviews bekräftigt und Handlungsbedarf diagnostiziert. – Warum dieser Ruf nach gesetzlicher Regelung?

Ohne Komplimente machen zu wollen, darf ich sagen, dass beim gegenwärtigen hohen Stand von EXIT und ihrer Kooperationsbereitschaft mit den Behörden praktisch kein gesetzlicher Regelungsbedarf bestehen würde. Das war nicht immer so und hängt letztlich stark davon ab,

«Beim gegenwärtigen hohen Stand von EXIT und ihrer Kooperationsbereitschaft mit den Behörden würde praktisch kein gesetzlicher Regelungsbedarf bestehen.»

welche Personen die Verantwortung tragen. Hinzu kommt, dass andere Organisationen bei weitem nicht derart verantwortungsvoll arbeiten. Und vergessen wir nicht: Heute kann jede Person – sei es als Einzelperson oder Verein oder Stiftung – Suizidhilfe anbieten, und zwar ohne jede staatliche Aufsicht. Ich denke aber schon, dass es Aufgabe des Staates ist, zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger minimale Voraussetzungen und Standards zu schaffen, um die organisierte Suizidhilfe zu regeln.

Es darf meines Erachtens nicht sein, dass der Staat, der so vieles (und manchmal zu vieles) regelt, in der letzten, nie mehr rückgängig zu machenden Frage des Menschen, nämlich derjenigen des (freiwilligen) Todes, keinerlei Rahmen-

bedingungen erlässt und die Problematik – verzeihen Sie den harten Ausdruck! – allein der Regelung des «Marktes» überlässt.

«Ansätze zu einem «Geschäft mit dem Tod» müssen konsequent unterbunden werden.»

Eine letzte Frage: Gesetze müssen für Alle gelten, sonst ist die Rechtsgleichheit, aber auch die Rechtssicherheit eine Fiktion. Wie beurteilen Sie unter diesem Aspekt die Tatsache, dass praktisch alle in unserem Problem-Kontext relevanten Normen und Spielregeln in unserem Land je nach Region sehr unterschiedlich interpretiert werden.

Der persönliche Ermessens- und Interpretationsspielraum, zum Teil auch von subalternen Vertretern von Justiz und Polizei, ist sehr gross, denken wir nur an die Definition der «selbstsüchtigen Beweggründe», die Begleitung von psychisch Kranken, die Verbindlichkeit der PV oder an die Praxis der so genannten Legalitätskontrolle. Die Unterschiede sind enorm und oft auch zufällig. Frage: Besteht da nicht die Gefahr der Ungleichbehandlung von Gleichem, mit anderen Worten: die Gefahr der Willkür?

Nicht zuletzt deshalb plädiere ich für gesetzliche Rahmenbedingungen. Unter den bekannten Suizidhilfe-Organisationen besteht heute keine einheitliche Auffassung über das Vorgehen. Es gibt keine Qualitätskontrolle – die Kontrolle setzt erst nach dem Tod ein, also eindeutig zu spät. Die Gefahr des Wildwuchses ist heute gross. Vor allem müssen Ansätze zu einem «Geschäft mit dem Tod» konsequent unterbunden werden. Es gibt heute die Tendenz, dass einzelne Organisationen die «Grauzone» immer mehr ausreizen und sich dann über staatliche Bevormundung beklagen, wenn aus der Sicht der Behörden problematische Sachverhalte genauer unter die Lupe genommen werden. Nein, ich denke, die Festlegung von Normen und Standards zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle liegt im ureigenen Interesse der Suizidhilfe-Organisationen – allein schon aus Gründen ihrer Glaubwürdigkeit.

Generalversammlung 2004

TRAKTANDUM 4.1

Rechenschaftsbericht des Präsidenten

An der Generalversammlung 1999 stellte Dr. Rolf Sigg den Antrag, den Vorstand auf 5–7 Mitglieder zu beschränken. Die GV stimmte diesem Antrag mit grossem Mehr zu und reduzierte damit das 14-köpfige Gremium, welches seit Mai 1998 bestand, auf eine vernünftige Grösse. Zugleich übernahm jedes der gewählten Mitglieder die Verantwortung für ein bestimmtes Ressort: Präsidium, Freitodbegleitung, Finanzen, Rechtsfragen und Kommuni-



kation. – Damit sich der Vorstand nicht selbst kontrolliert, wurde gleichzeitig eine Geschäftsprüfungskommission gewählt, die mit kritischem Auge die Arbeit des Vorstandes überprüft und der GV jedes Jahr Bericht erstattet.

Nach einigen Jahren Erfahrung dürfen wir sagen, dass diese beiden Entscheide sich in jeder Hinsicht bewährt haben. Wir können heute speditiv, konstruktiv und in einem guten Einvernehmen zusammenarbeiten.

Elisabeth Zillig, die wir Ihnen einstimmig zur Wahl als neue Präsidentin vorschlagen, bewies im Laufe des vergangenen Jahres ihre integrativen Fähigkeiten. Das ist wichtig, denn die Mitglieder des Vorstandes sind ja nicht die einzigen, die für EXIT arbeiten.

Das Team der Freitodbegleiter/innen und der Vertrauensärzte, die Mitglieder der Geschäftsstelle, der Ethikkommission und der Geschäftsprüfungskommission sind durch ihre Aufgaben auch in die Verantwortung eingebunden. Insgesamt ergibt dies eine beachtliche Zahl von etwa 35 Persönlichkeiten, die sich in den grundsätzlichen Fragen einig sein müssen. Dazu brauchen wir offene Strukturen und institutionalisierte Möglichkeiten zur Diskussion.

Eine solche Plattform ist der EXIT-Tag, der alljährlich in Solothurn stattfindet. Dieser hat sich zu einer Art Jahrestagung der Verantwortlichen entwickelt und ist – neben der GV – zu einem wichtigen Führungs- und Verständigungsinstrument geworden. Neben dem

Austausch von Erfahrungen und der vertieften Diskussion von Problemen beschäftigen uns am EXIT-Tag auch Fragen, wie sie in der Umfrage «EXIT – quo vadis?» formuliert worden sind (siehe Info 2/2003).

Folgende Themen standen im Berichtsjahr im Vordergrund:

- Mitgliederbefragung «EXIT – quo vadis?»
- Liberalisierung der Freitodhilfe
- Problematik der mehrfachen Altersbeschwerden
- Patientenverfügung
- Begleitung psychisch Kranker

Persönlich bin ich überzeugt, dass es die Glaubwürdigkeit von EXIT stärkt, wenn es uns auch in Zukunft gelingt, grundsätzliche Fragen offen und sachlich zu diskutieren und dann auch die entsprechenden Konsequenzen für die Praxis zu ziehen.

Werner Kriesi

TRAKTANDUM 4.2

Freitodhilfe

2003 wurden 131 schwerst leidende Menschen von uns in den Tod begleitet – 41 mehr als im Jahr zuvor und die höchste Zahl seit der Gründung von EXIT überhaupt. Dadurch wurden einige unserer Begleiter und Begleiterinnen sehr stark belastet. Wir werden deshalb nicht darum herumkommen, in nächster Zeit unser Freitodbegleitungs-Team zu erweitern.

Im Laufe des Jahres unterzogen sich alle Freitodbegleiter/innen einem Eignungstest im Institut für Angewandte Psychologie (IAP). Erfreulicherweise bestätigt der Schlussbericht die menschliche und fachliche Qualität unseres Teams:

«Die kognitiven und sozialen Kompetenzen der uns vorgestellten FreitodbegleiterInnen sind bei aller individuellen Profilierung überdurchschnittlich. Ein gutes bis sehr gutes Intelligenzniveau und ein ausgesprochen Pragmatismus erlauben es ihnen, auch in schwierigen Situationen einen guten Realitätsbezug herzustellen.»

Diese positive Beurteilung bedeutet für uns natürlich keineswegs, dass wir uns nun zufrieden zurücklehnen – nicht zuletzt weil auf eidgenössischer und kantonaler Ebene Diskussionen im Gange sind, die Sterbehilfe gesetzlich differenzierter und teilweise auch strenger zu regeln.

Bereits zum fünften Mal traf sich das ganze Team zu einer dreitägigen Weiterbildungs-Retraite in Vitznau. Diese Tage dienen der Vertiefung wichtiger Themen im Zusammenhang mit der Freitodbegleitung. Wir tauschen Erfahrungen aus, geben einander Einblick in die eigene Tätigkeit und sprechen über Ereignisse, die uns im Laufe des Jahres speziell beschäftigt haben. Vergessen wir nicht: Einige von uns arbeiten geografisch weit voneinander entfernt, aber auch diejenigen, die in der Grossregion Zürich leichter Kontakt finden, sind in der Regel bei jeder Begleitung auf sich allein gestellt. Umso wichtiger ist dieser jährliche Austausch.

Das schöne Hotel am Fusse der Rigi bietet der ganzen Gruppe eine wohltuende Atmosphäre, welche die anstrengenden Arbeitssitzungen etwas auflockern. Als Form der Diskussion und der menschlichen Begegnung ist «Vitznau» für uns nicht mehr wegzudenken.

In der NZZ vom 10./11.1.2004 wurde eine Stellungnahme des Zürcher Regierungsrates publiziert:

«Der Zürcher Regierungsrat will die liberale Grundhaltung des Schweizerischen Strafgesetzes, wonach Beihilfe zum Suizid nur im Falle von selbstsüchtigen Beweggründen strafbar ist, nicht in Frage stellen. Der Regierungsrat wird jedoch die Einführung von Zulassungs- und Ausbildungspflichten für Personen prüfen, die Suizidhilfe anbieten.»

Wie auch immer: Mit unseren durch eine EXIT-unabhängige Fachinstitution (IAP) durchgeführten Eignungstests haben wir aus eigener Initiative den richtigen Weg eingeschlagen und können der weiteren Entwicklung gelassen entgegensehen.

WERNER KRIESI

TRAKTANDUM 4.3

Geschäftsstelle

Mitte August 2003 konnten wir in unsere neuen Büroräume an der Mühlezelgstrasse in Zürich-Albisrieden einziehen. EXIT verfügt damit erstmals in der Vereinsgeschichte über eine eigene Liegenschaft. Während rund sechs Monaten wurde das Haus umgebaut und saniert. Mit kleineren Veränderungen des Grundrisses konnten die Räumlichkeiten unseren Bedürfnissen und internen Abläufen angepasst werden. Auch ist es heute möglich, unsere zahlreichen Besucher in freundlichen Räumen zu empfangen.

Die anfänglich geäusserten Bedenken und Ängste von Quartierbewohnern – das schlimme Schlagwort «Sterbetourismus» verstörte viele Menschen – konnten mit einer Informationsveranstaltung und mit

persönlichen Gesprächen praktisch ausgeräumt werden. Seit unserem Einzug erfahren wir von der Nachbarschaft ausschliesslich wohlwollende Unterstützung.



Im November 2003 wurde unsere Zweigstelle in Bern eröffnet. Die kleine Wohnung wird uns von einem Mitglied kostenlos zur Verfügung gestellt. Jeden Montag ist Hanny Hunziker anwesend und kann so ein breites Spektrum in der Beratung unserer Mitglieder abdecken.

Unser Anspruch, eine effiziente Mitglieder-Administration zu gewährleisten, konnte inzwischen weitgehend erfüllt werden. Im Verlaufe des vergangenen Geschäftsjahres wurden unsere Arbeitsabläufe neu strukturiert und optimiert; fast alle Arbeitsprozesse werden heute mit dem Computer durchgeführt.

Unsere Informatik-Infrastruktur erreichte damit allerdings ihre Leistungsgrenze, was die Sicherheit (Ausfälle, Datenverlust) gefährdete. Mit der Beschaffung eines zweiten Servers und der Einbindung aller Systeme in eine zeitgemässe Plattform konnten diese Risiken aber massiv reduziert werden.

In der Geschäftsstelle ist ein wachsendes Interesse unserer Mitglieder an den Aktivitäten von EXIT spürbar. Die telefonischen Kontakte nehmen laufend zu; dies betrifft besonders Fragen rund um die Patientenverfügung. Im vergangenen Jahr konnten wir über 2000 Neumitglieder in unsere Organisation aufnehmen. Das alles ist sehr erfreulich – nur: Der administrative Aufwand und damit die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sich damit natürlich auch stark erhöht. Dennoch: Es bleibt unsere Herausforderung, den steigenden Ansprüchen der Mitglieder mit einer noch besseren Qualität unserer Dienstleistungen gerecht zu werden.

HANS MURALT

TRAKTANDUM 4.4

Kommunikation

2003 war für EXIT auch unter dem Aspekt der Kommunikation ein Jahr, das uns wieder einen Schritt weiter gebracht hat – intern, aber auch in der Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit. Das konstruktive Arbeitsklima im Vorstand hat bei den Mitgliedern zu einer spürbaren Beruhigung geführt und das Vertrauen in die Führung gestärkt. In der Öffentlichkeit ist es gelungen, EXIT als seriöse, verantwortungs-

bewusste Organisation zu positionieren. Die früher oft gehässige Polemik ist – Ausnahmen bestätigen auch in diesem Fall die Regel! – der sachlichen Auseinandersetzung gewichen.



Die Diskussion rund um die Mitglieder-Befragung «EXIT – quo vadis?» wurde am EXIT-Tag in Solothurn und an der GV, aber auch an der erstmals durchgeführten Albisrieder-Arbeitstagung im Herbst wieder aufgenommen und weiter geführt. Die Auseinandersetzung über grundsätzliche Fragen war dabei jederzeit offen und konstruktiv. Erste Erkenntnis: Viele unserer Mitglieder sind daran interessiert, bei der Diskussion von Grundsatzfragen mitzureden; sie wollen als Gesprächspartner ernst genommen werden. Das EXIT-Info soll deshalb in Zukunft vermehrt nicht nur als Instrument der Information, sondern auch als Forum der Diskussion dienen.

Zweite Erkenntnis: Die Grundstimmung geht eindeutig in Richtung einer massvollen Liberalisierung. Das heisst: Der Vorstand kann mit der Unterstützung der Basis rechnen, wenn er seine Haltung in einzelnen Punkten ändert – zum Beispiel bei Gesuchen von Menschen, die an mehrfachen Gebrechen und/oder Behinderungen leiden, ohne terminal krank zu sein; aber auch in der Frage der Begleitung psychisch Kranker.

Der heute weitgehend enttabuisierte – aber immer noch mit vielen Scheuklappen geführte – gesellschaftliche Diskurs über Fragen der Freitodhilfe und des «Sterbens in Würde» ist zu einem grossen öffentlichen Thema geworden. Werner Kriesi und ich teilen uns in die Aufgabe, in den Medien, aber auch in Dutzenden(!) von Vorträgen und Diskussionen die Position von EXIT zu vertreten. In aller Regel wird dabei die naturgemäss stark polarisierende Diskussion fair geführt. Wir sind vor allem immer wieder positiv überrascht, wie stark unsere Akzeptanz in der Bevölkerung ist.

Selbstverständlich kommt es aber auch immer wieder vor, dass wir – nicht zuletzt von kirchlicher Seite – unsachlich angegriffen werden, wobei wir oft nicht einmal Gelegenheit erhalten, uns dagegen zur Wehr zu setzen. Bei krassen Diffamierungen nehmen wir öffentlich Stellung, auch wenn wir uns keine Illusionen machen über die Wirkung von «Gegendarstellungen».

Ende Oktober fand in Lugano eine Informationsveranstaltung statt, die sehr gut besucht war. Mit Fernando Bianchi haben wir jetzt in der italienischen

Schweiz – wo immerhin rund 1000 Mitglieder ihren Wohnsitz haben – eine offizielle Anlaufstelle für Fragen und Informationen, aber auch als Relais zu Behörden und Institutionen.

In Bern haben wir gleichzeitig eine kleine Wohnung bezogen, um so all jenen entgegenzukommen, für die der Weg nach Zürich zu weit oder einfach zu beschwerlich ist. Diese bescheidene Dezentralisierung ist sicher im Interesse unserer Mitglieder.

ANDREAS BLUM

TRAKTANDUM 4.5

EXIT-Hospiz-Stiftung

Über die Tätigkeit des Stiftungsrates im letzten Jahr ist laufend informiert worden. Ich verweise auf die EXIT-Bulletins 2/2003 (Seiten 22/23) und 3/2003 (Seiten 10/11).



Im Laufe des Jahres hat der Stiftungsrat Vergabungen an verschiedene Institutionen im Totalbetrag von Fr. 141 985.65 ausgerichtet. Mit einem grösseren Unterstützungsbeitrag bedachte die Stiftung das wegen des Wegfalls von Bundessubventionen in Not geratene Zürcher Lighthouse. Sie übernahm ferner Ausbildungskosten für zwei künftige Spitex-Hauspflegerinnen in Palliativpflege, finanzierte der Stiftung «Sune Egge» von Pfarrer Sieber einen Patientenlift und erbrachte weitere Zuwendungen an das Hospiz «Im Park» in Arlesheim für dort untergebrachte EXIT-Patienten. Eine weitere Spende wurde an die Stiftung «Kinderhilfe Sternschnuppe» ausgerichtet, die es sich zum Ziel setzt, Träume von schwerkranken und behinderten Kindern mit oft nur noch bescheidener Lebenserwartung zu erfüllen, soweit sie erfüllbar sind, und ihnen so einige unvergessliche Stunden beschert. Schliesslich finanzierte die Stiftung auch den künstlerischen Schmuck und die Pergola des neuen EXIT-Hauses, wo in absehbarer Zeit auch Beratungen zu Fragen der Palliativpflege angeboten werden.

Am 29. Oktober 2003 hielt der Stiftungsrat seine dritte und letzte Sitzung des Jahres in Burgdorf ab. Er konnte sich davon überzeugen, dass die von der Pro Senecute/Amt Burgdorf in den Räumlichkeiten des ehemaligen Hospizes unserer Stiftung untergebrachte Alzheimer-Station einem echten Bedürfnis entspricht und sich die Patienten in Haus und Umgebung wohl fühlen.

Trotz der umfangreichen Vergabungen im abgelaufenen Geschäftsjahr weist die Jahresrechnung einen Gewinn von Fr. 89 381.80 aus; er ist auf Kurssteigerungen bei den Wertpapieren zurückzuführen. Sie finden die vom Stiftungsrat genehmigte Jahresrechnung und den Revisorenbericht auf den Seiten 23–26 dieses Bulletins. Allfällige Fragen zum Jahresabschluss werden Jacques Schaer, das für die Finanzen verantwortliche Stiftungsratsmitglied, und Ulrich Leuzinger, Revisor der Stiftung, an der Generalversammlung gerne beantworten.

Im August 2003 ging beim Stiftungsrat ein Gesuch ein um finanzielle Unterstützung eines Schulungsprojekts für das Pflegepersonal von demenzkranken Menschen. Dieses Gesuch ist inzwischen zurückgezogen worden. Der Stiftungsrat wird die zur Verfügung stehenden Mittel deshalb anderweitig einsetzen.

Ich danke allen Stiftungsräten und unserem langjährigen Revisor für ihren Einsatz im Interesse der EXIT-Hospiz-Stiftung.

ERNST HAEGI

TRAKTANDUM 4.6

Geschäftsprüfungs-kommission

Der Vorstand hat wie im Vorjahr die ordentliche Geschäftsführung im gegenseitigen Vertrauen ohne Probleme gesteuert und überwacht. Die Belastung für den Präsidenten ad interim Werner Kriesi war sehr



hoch. Trotzdem hat er sich neben der Führung des Freitodbegleiterteams persönlich intensiv auseinandergesetzt mit an EXIT interessierten, aber auch EXIT gegenüber kritisch eingestellten Personen. Er hat damit zum Ansehen von EXIT auf glaubwürdige Art beigetragen. Die vier Strafuntersuchungen aus dem Jahre 1999 gegen den ehemaligen Präsidenten von EXIT, Prof. Meinrad Schär, wegen «Verleitung und Beihilfe zu Selbstmord, ungetreuer Geschäftsführung, Gehilfenschaft zu falschem ärztlichen Zeugnis und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz» sind allesamt eingestellt worden. Die Vorwürfe von Behörden und EXIT-Gegnern erwiesen sich als haltlos; Prof. Schär ist damit voll rehabilitiert.

Eine Mitgliederbefragung hat ergeben, dass der Grossteil unserer Mitglieder eine gewisse Liberalisierung der Bedingungen für den begleiteten Freitod wünscht. Der Vorstand hat diesem Wunsch Rechnung getragen. Vermehrt wurden Personen begleitet, welche nicht terminal krank waren, in zwei Fällen auch solche, bei denen neben anderen Beschwerden eine unerträgliche psychische Krankheit Motiv für den Freitod war.

Die GPK verfolgt die Bestrebungen zur Liberalisierung der Freitodhilfe in der Schweiz aufmerksam. Die GPK ist skeptisch gegenüber Ideen, die Sterbehilfe auf Gesetzesstufe oder durch Verordnungen präziser zu regeln und die behördliche Aufsicht zu verstärken. Es besteht die Gefahr, dass Freitodbegleitungen durch neue bürokratische Regelungen erschwert statt liberalisiert werden.

Die Entschädigung der Vorstands- und Kommissionsmitglieder war Statuten-konform.

Der frühere Werbeberater von EXIT hat einen EXIT gehörenden Betrag von Fr. 60 000.– zweckentfremdet und ist deswegen zu 7 Monaten Gefängnis bedingt verurteilt worden.

Es wurden 131 (Vorjahr 90) Freitodbegleitungen durchgeführt. Das Durchschnittsalter betrug 74 Jahre (min. 35, max. 96 Jahre). Die Freitodbegleitungen verteilten sich auf die Regionen Zürich und Schaffhausen (64), Bern (10), Innerschweiz (15), Ostschweiz (13), Basel (9), Aargau und Solothurn (13), Welschland und Tessin (7).

Bei 39 Freitodbegleitungen verstrichen zwischen Erstgespräch und Tod weniger als 2 Wochen, bei 10 sogar weniger als 2 Tage. In diesen Fällen waren es in der Regel die Hausärzte, die das Rezept ausstellten.

9 Begleiter machten 131 Begleitungen, und zwar 6 bis 33 (!) Begleitungen pro Begleiter. Die GPK empfiehlt, wie schon im Vorjahr, durch die Anstellung weiterer Personen das Maximalpensum der Freitodbegleiter zu reduzieren.

Das Institut für Angewandte Psychologie in Zürich (IAP) hat in seinem Bericht vom Dezember 2003 dieselbe Empfehlung abgegeben.

Das Verhalten von Behörden (Polizei, Amtsarzt, Bezirksanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Gerichtsmediziner) war in aller Regel verständnisvoll und korrekt. Schwer verständlich ist, dass die Anzahl der nach einem Freitod aufgegebenen Beamten schwankt zwischen 2 und 11, ist doch deren Aufgabe immer dieselbe. Mehrmals haben EXIT-Ärzte interveniert, um eine Patientenverfügung durchzusetzen.

Und schliesslich: Die GPK empfiehlt (zum dritten Mal!), die Ethikkommission durch einen Juristen zu ergänzen.

HANS WEHRLI, PRÄSIDENT

Erfolgsrechnung vom 1.12.02–30.11.03 mit Budget-Vergleich

	ERFOLGSRECHNUNG		BUDGET-VERGLEICH	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
EINNAHMEN				
Mitgliederbeiträge		1 332 330		1 295 000
Lebenslange Beiträge		169 735		120 000
Rückstellung lebenslange Beiträge	135 788		96 000	
Spenden und Legate		622 209		250 000
Rückstellung zweckgebundene Spenden	310 000			
Verkauf von Broschüren		570		700
Provision Bücher-Verkauf		0	500	1 200
Bank- und Postcheck-Zinsen		7 738		10 000
Wertschriften-Ertrag Bank Vontobel & Basler KB		121 551		140 000
Wertschriften-Ertrag BLKB		34 427	40 000	190 000
Mietzinsertrag Mühlezelgstrasse 43		26 757		24 000
Teilauflösung Rückst. Internat. Beziehungen		5 221		
Teilauflösung Rückst. Weiterbildung FTB		81 085		
Teilauflösung Rückst. Werbung		86 617		
AUSGABEN				
Vermögensverwaltung und Bankspesen	23 116		50 000	
Mitgliederdienst				
Mitgliederkarten/PV-Kopien/Diverse Spesen	97 731		50 000	
Büro Zürich				
Personalkosten mit Soziallasten	430 397		470 000	
Ausschreibung Stellv. Leiter FB	7 211		—	
Leiter FTB	75 646		75 000	
Spesen Freitodbegleiter	98 597		100 000	
Weiterbildung Freitodbegleiter	81 085		— ¹	
Spesen Ärzte	33 401		40 000	
Miete	40 602		65 000	
Büromaterial/Telefon/Computer	109 321	876 260	100 000	850 000
Haus Mühlezelgstrasse 43–45				
Hypothekarzinsen und Aufwand	96 125		72 000	102 000
Zinsen Renovation	4 269		30 000	30 000
Wohnung Bern				
Aufwand	10 767		14 200	14 200
Geschäftsleiter	131 887			134 600
Info				
Redaktion, Druck, Versand	208 055		240 000	
Kommunikation				
Mitgliedertreffen/Inserate	20 217		— ²	
Öffentlichkeitsarbeit	3 000		8 000	
Kommunikation	63 400		— ²	
Honorare Kaufmann	6 150	92 767	32 000	40 000

	ERFOLGSRECHNUNG		BUDGET-VERGLEICH	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Finanzen & Rechtskosten				
Buchhaltung	49 723		50 000	
Revision	16 570	66 293	16 000	66 000
Rechtskosten	96 103		60 000	
Beratungskosten	8 191		25 000	
Beratung R. Meyer	5 650	109 944	—	85 000
Steuern/Steuerberatung		24 856		30 000
Abschreibungen/Diverses		129 914		50 000
Unterstützung Marburger Forum		2 000		
Auslagen Internationale Beziehungen		5 221		
Vereinsorgane				
Präsidentin/Aussenbeziehungen		22 489		36 000
Generalversammlung/Vorstand		40 113		50 000
Ethikkommission		14 197		10 000
Geschäftsprüfungskommission		10 801		20 000
		2 412 593	2 488 240	1 923 800
				1 880 200
GEWINN		75 647		
Verlust				43 600
		2 488 240	2 488 240	1 923 800
				1 923 800

¹ Die Weiterbildung FTB wird dem Fonds belastet

² Die Kommunikation wird dem Fonds Werbung belastet

Bilanz

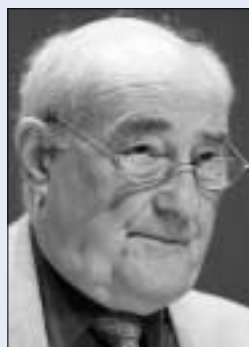
AKTIVEN	30.11.2003		30.11.2002	
Umlaufvermögen				
Kassa Zürich	1 141.90		1 682.05	
Postcheck Nr. 80-30480-9	384.19		36 391.52	
Postcheck Nr. 80-296205-4	6 066.80		6 056.45	
BLKB Wertschriftenerträge	90 269.65		97 362.45	
BLKB Kontokorrent	183 528.78		10 587.88	
BLKB EURO	11 928.60		11 442.10	
Bank J. Vontobel Konto-Korrent	0		115 571.68	
Bank J. Vontobel EURO	0		3 638.00	
Bank J. Vontobel US \$	0		5 682.00	
Basler Kantonalbank Zürich	112 133.78		0	
Basler Kantonalbank Euro	315.89		0	
Basler Kantonalbank \$	5 238.57		0	
Verrechnungssteuer	20 039.70		21 791.33	
Dépôt Frankierungsmaschine	3 303.05		3 246.25	
Dépôt Miete Zürich Feldegg	14 654.45		14 552.70	
Dépôt Schliessfach	200.00		0	
Depositum Baupolizei	7 260.00		7 260.00	
Transitorische Aktiven	14 732.30	471 197.66	419.10	335 683.51
Anlagevermögen				
Büromaschinen/Möbel	1.00		1.00	
Liegenschaft Mühlezeggstrasse	2 175 000.00		2 175 000.00	
Umbaukosten Mühlezeggstrasse	902 316.45		26 818.65	
Wertschriften BSKB/Vontobel	4 057 214.69		3 965 211.99	
Wertschriften BLKB	1 250 878.24		1 336 938.07	
Reserve für Wertschwankung	- 620 000.00	7 765 410.38	- 620 000.00	6 883 969.71
TOTAL AKTIVEN		8 236 608.04		7 219 653.22
PASSIVEN				
Fremdkapital				
Kreditoren	204 499.35		139 843.90	
Hypotheken Mühlezeggstrasse	1 750 000.00		1 750 000.00	
Darlehen BSKB Umbau	600 000.00		0	
Fonds Prozess-Risiko	300 000.00		300 000.00	
Rückstellung lebenslängliche Beiträge	3 888 151.00		3 752 363.00	
Rückstellung Bettenfonds	150 877.00		150 877.00	
Rückstellung Baufonds	400 000.00		400 000.00	
Fonds Internationale Beziehungen	59 285.80		64 507.05	
Fonds Weiterbildung FTB	396 010.55		227 095.45	
Fonds Werbung neue Mitglieder	215 112.95		291 730.00	
Transitorische Passiven	120 269.65	8 084 206.30	66 482.05	7 142 898.45
Eigenkapital				
Vermögen	76 754.77		151 289.85	
Gewinn/Verlust	75 646.97	152 401.74	- 74 535.08	76 754.77
TOTAL PASSIVEN		8 236 608.04		7 219 653.22

Kommentar

Bei der letzten Jahresrechnung mussten wir einen Verlust von Fr. 74 535.08 hinnehmen. Da die Jahresrechnung **2003** mit einem **Einnahmen-Überschuss von Fr. 75 646.97 abschliesst**, konnte dieser Verlust wieder wettgemacht werden. Ein Vergleich mit dem Budget ergibt folgendes Bild:

Budgetiert haben wir einen Verlust von Fr. 43 600.-. Die Erfolgsrechnung 2003 schliesst mit einem Gewinn von Fr. 75 647.- ab. Differenz: Fr. 119 247.-. Mehr eingenommen als budgetiert: Fr. 125 117.-. Mehr ausgegeben als budgetiert: Fr. 5 870.- Differenz: Fr. 119 247.-. Im Detail:

Einnahmen	Mehr	Weniger
Mitgliederbeiträge	37 330	
Lebenslange Beiträge	49 735	
Spenden	622 209	
./.. Zweckgebundene Spenden	- 310 000	
Verkauf Broschüren & Bücher-Provision		630
Wertschriften und Zinsen-Erträge		26 284
Mietzins	2 757	
	152 031	26 914
Mehr-Einnahmen		125 117
	<u>152 031</u>	<u>152 031</u>
Ausgaben		
Rückstellung Lebenslange Mitglieder	39 788	
Vermögensverwaltung und Bankspesen		26 884
Mitgliederdienst	47 731	
Büro Zürich		54 825
Haus Mühlezelgstrasse		1 606
Wohnung Bern		3 433
Geschäftsleiter		2 713
Info		31 945
Imagepflege/Werbung		3 3850
Finanzen & Rechtskosten	102 007	
Vereinsorgane		28 400
	189 526	183 656
Mehr-Ausgaben		5 870
	<u>189 526</u>	<u>189 526</u>



Wir haben die Ausbildung der Freitod-Begleiter gefördert und ein Teil unserer Ausgaben gezielt für eine professionellere Betreuung unserer Mitglieder eingesetzt. Obwohl die Büros in der renovierten Liegenschaft seit Mitte August bezogen sind, liegt die definitive Bauabrechnung noch nicht vor. Im Garten muss noch die Pergola erstellt werden und kleine Arbeiten müssen noch erledigt werden. Um die Umbau-Arbeiten finanzieren zu können, haben wir einen Lombard-Kredit von Fr. 600 000.- zu 3,37 % bei der Basler Kantonalbank in Zürich aufgenommen (siehe Bilanz). Auf diese Bank haben wir die Wertschriften übertragen die wir bis Ende Juni bei der Bank Vontobel hatten (die Bank Vontobel gibt bekanntlich keinen Kredit). Da wir unsere Wertschriften im Börsentief nicht verkaufen wollten, haben wir diese günstige Lösung vorgezogen. Die Kredit-Summe haben wir erst Mitte September beansprucht. Wir konnten dadurch Zinsen sparen. Die neuen Büromöbel, zusätzlichen Computer-Anlagen (Hardware) sowie der Treppen-Lift für Rollstuhlfahrer konnten vollständig abgeschrieben werden (Fr. 129 914.50).

Zum Schluss möchte ich meiner Genugtuung Ausdruck geben, dass EXIT in Zürich eine eigene Liegenschaft besitzt mit adäquaten und komfortablen Büros.

JACQUES SCHAER

Aufstellung über ausgerichteten Entschädigungen

Geschäftsprüfungskommission

Hans Wehrli	(inkl. Reisespesen)	Fr. 9 208.—
Klaus Hotz		Fr. 642.35
Saskia Frei		Fr. 950.65

Vorstand

Elke Baezner	(bis 31.05.03)	Fr. 18 000.—
	Internat. Beziehungen (Spesen)	Fr. 691.50
Werner Kriesi	(inkl. Reisespesen, Sozialleistungen Vorträge/GA-Abo/Präsidium)	Fr. 79 123.80
	Internat. Beziehungen (Reise-Spesen)	Fr. 230.—
Jacques Schaer	(inkl. Fr. 49 723.— für die Schaer Treuhand GmbH für die Buchhaltung und Fr. 6 704.10 in Sachen Finanz und Liegenschaft-Beratung)	Fr. 56 427.10
Ernst Haegi	(Advokaturbüro Haegi) i. S. Rechts-und Liegenschaft-Beratung	Fr. 42 452 10
Blum Andreas	(inkl. GA-Abo/Personal-Beratung und Info-Abende)	Fr. 63 400.—
	Internat. Beziehungen (Reisespesen)	Fr. 230.—
Zillig Elisabeth		Fr. 4 489.50
	Internat. Beziehungen (Spesen)	Fr. 2 174.55

Gemäss Art. 8 der Statuten sind die von Vorstandmitgliedern innerhalb eines Geschäftsjahrs bezogenen Spesenentschädigungen zu veröffentlichen

Total Spesenentschädigungen im Geschäftsjahr 2002/2003 Fr. 5 986.40

Treuhand- und Revisionsgesellschaft
Société Fiduciaire et de Révision • Trustees and Auditors Company

Giroud Ag

8040 Zürich • Postfach 1969 • Badenerstrasse 329 • Telefon 01 498 28 28 • Fax 01 498 28 20 • E-mail: mfo@giroudag.ch

An die
Generalversammlung der
Exit (Deutsche Schweiz)
Vereinigung für humanes Sterben

8047 Zürich

Revisionsbericht über das Vereinsjahr vom 1. Dezember 2002 bis 30. November 2003

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung der Exit (Deutsche Schweiz) Vereinigung für humanes Sterben für das am 30. November 2003 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

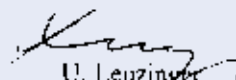
Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

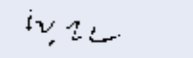
Der in der Erfolgsrechnung ausgewiesene Gewinn wurde dem freien Vermögen zugewiesen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und der Buchhaltungsstelle und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Zürich, 26. Januar 2004

GIROUD AG
Treuhand- und Revisionsgesellschaft


U. Leuzinger
dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor


P. Willi
dipl. Wirtschaftsprüfer

Beilagen

Jahresrechnung bestehend aus
- Bilanz
- Erfolgsrechnung

Budget 2004

EINNAHMEN	Aufwand	Ertrag	
Mitgliederbeiträge		1 295 000	«37 000 à Fr. 35.–»
Lebenslange Beiträge		132 000	«220 à Fr. 600.–»
Rückstellung lebenslange Beiträge	105 600		
Aufnahmegebühren		—	
Spenden und Legate		250 000	
Verkauf von Broschüren		700	
Bank- und Postcheck-Zinsen	7 500		
Wertschriften-Ertrag Basler Kantonalbank	130 000		
Wertschriften-Ertrag BLKB	35 000	172 500	
Ertrag Wohnung Mühlezelgstr.		24 000	
Teilauflösung Rückstellung LL		194 400	
AUSGABEN			
Vermögensverwaltung und Bankspesen	30 000		
Mitgliederdienst			
Mitgliederkarten/PV-Kopien/Diverse Spesen	80 000		
Büro Zürich			
Personalkosten mit Soziallasten	500 000		
Leiter FTB	75 000		
Stellvertretender Leiter FTB	75 000		
Spesen Freitodbegleiter	100 000		
Weiterbildung Freitodbegleiter	— ¹		
Spesen Ärzte	40 000		
Büromaterial Telefon/Computer	100 000	890 000	
Haus in Zürich Mühlezelgstrasse 43–45			
Allgemeine Kosten	35 000		
Hypothekarzinsen	63 000		
Zins Investitionen Haus Mühlezelgstrasse	20 300	118 300	
Wohnung Bern			
Personalkosten mit Soziallasten	12 000		
Miete	1 000		
Büromaterial Telefon/Computer	1 200	14 200	
Leiter Administration		137 000	
Info			
Redaktion, Druck, Versand	240 000		

		Aufwand	Ertrag
Kommunikation			
Mitgliedertreffen/Inserate	— ²		
Öffentliche Arbeit	6 000		
Kommunikation	64 400	70 400	
Finanzen & Rechtskosten			
Buchhaltung	50 000		
Revision	16 000	66 000	
Rechtskosten	60 000		
Beratungskosten inkl. Tessin	50 000		
Kosten-Analyse	—	110 000	
Steuern / Steuerberatung		30 000	
Abschreibungen/Diverses		50 000	
Vereinsorgane			
Präsident		10 000	
Aussenbeziehungen			
		34 000	
Generalversammlung/Vorstand		50 000	
Ethikkommission		15 000	
Geschäftsprüfungskommission		15 000	
		2 065 500	2 068 600
Mehreinnahmen			3 100
¹ Die Weiterbildung FTB wird dem Fonds belastet			50 000
² Die Image-Pflege wird dem Fonds Werbung belastet			100 000

Budget 2003 – Erfolgsrechnung 2003 – Budget 2004

	Budget 2003	Erfolgsrechnung 2003	Budget 2004
Mitgliederbeiträge	1 295 000	1 332 330	1 295 000
Lebenslange Beiträge	120 000	169 735	132 000
Rückstellung lebenslange Beiträge	96 000	135 788	105 600
Teilauflösung Rückstellung lebenslange Beiträge			194 400
Spenden und Legate	250 000	622 209	250 000
Rückstellung zweckgebundene Spenden	—	310 000	
Verkauf Broschüren und Prov. Verkauf Bücher	1 200	570	700
Bankzins- und Wertschriftenerträge	190 000	163 716	172 500
Mietertrag Haus Mühlezelgstrasse 43	24 000	26 757	24 000
Teilaufösungen div. Fonds		172 923	
Vermögensverwaltungskosten und Bankspesen	50 000	23 116	30 000
Mitgliederdienst			
Büro Zürich	850 000 ¹	876 260	890 000 ¹
Mitgliedkarten/PV-Kopien/Diverses/Spesen	50 000	97 731	80 000
Haus Mühlezelgstrasse 43–45 Zürich	102 000	100 394	118 300
Wohnung Bern	14 200	10 767	14 200
Geschäftsleiter	134 600	131 887	137 000
Bulletin			
Redaktion, Satz, Druck und Versand	240 000	208 055	240 000
Kommunikation			
INFO-Druck und Versand/Inserate/Direct-Mailing	— ²	86 617	— ²
Öffentlichkeitsarbeit	40 000	6 150	70 400
Finanzen und Rechtskosten			
Buchhaltung / Revision	66 000	66 293	66 000
Rechts- und Beratungskosten	85 000	109 944	110 000
Steuern und Steuerberatung	30 000	24 856	30 000
Abschreibungen und Diverses	50 000	129 914	50 000
Unterstützung Respect Village/Marburger Forum	—	2 000	—
Auslagen internationale Beziehungen		5 221	
Vereinsorgane			
Präsidium und Aussenbeziehungen	36 000	22 489	44 000
Generalversammlung/Vorstand	50 000	40 113	50 000
Ethik-Kommission	10 000	14 197	15 000
Geschäftsprüfungskommission	20 000	10 801	15 000
Verlust/Gewinn	43 600	75 647	—
TOTAL	1 923 800	2 488 240	2 068 600
	1 923 800	2 488 240	2 068 600
¹ Die Weiterbildung FTB wird dem Fonds belastet	30 000		50 000
² Wird dem Fonds «Werbung» belastet	124 600		100 000

Stiftung für schweizerische EXIT-Hospize, 8003 Zürich

Erfolgsrechnung

	2003	2002	
Ertrag			
Mietzinsertrag Burgdorf	91 452.—		91 452.—
Rückzahlung Patienten-Organisation SPO	—		5 000.—
Bankzinsertrag	1 263.65		1 002.44
Wertschriftenertrag	54 949.56		62 243.67
Kursdifferenzen	468.38		—
Nicht realisierte Kursgewinne auf Wertschriften	158 365.04		14 063.—
Nachlass G. D.	—		98 400.—
Nachlass A. E.	10 000.—		
Aufwand			
Spenden, Vergabungen	141 985.65		10 000.00
Unterstützung SPO	—		—
Unterhalt, Reparaturen Burgdorf	9 718.05		8 847.45
Hypothekarzinsen Burgdorf	22 343.75		27 000.00
Bank/Vermögenverwaltungsspesen	9 983.70		10 519.85
Werbung	—		—
Buchhaltung & Revision	23 595.20		25 639.60
Rechts- und Beratungskosten	2 800.00		156.15
Diverse Unkosten	11 528.48		14 692.90
Kursdifferenzen	—		6 527.25
Nicht realisierte Kursverluste auf Wertschriften	5 162.00		378 570.14
	227 116.83	316 498.63	481 953.34
			272 161.11
Gewinn/Verlust	89 381.80		209 792.23
	316 498.63	316 498.63	481 953.34

Stiftung für schweizerische EXIT-Hospize, 8003 Zürich

Bilanz

	31.12.2003	31.12.2002
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Postcheck	91 742.49	36 206.66
Banken	325 906.35	383 490.36
Verrechnungssteuer	10 667.54	11 756.86
Wertschriften	2 358 926.00	2 287 717.00
Total Umlaufvermögen	2 787 242.38	2 719 170.88
Anlagevermögen		
Liegenschaft Burgdorf	2 150 000.00	2 150 000.00
Mobilien	1.00	1.00
Total Anlagevermögen	2 150 001.00	2 150 001.00
TOTAL AKTIVEN	<u>4 937 243.38</u>	<u>4 869 171.88</u>
PASSIVEN		
Fremdkapital		
Kreditoren	2 942.30	—
Verrechnungskonto Fonds Zinsendienst	330 000.00	330 000.00
Verrechnungskonto Fonds Präsident	525 000.00	525 000.00
Hypotheken	625 000.00	650 000.00
Transitorische Passiven	13 321.00	12 573.60
Total Fremdkapital	1 496 263.30	1 517 573.60
Eigenkapital		
Kapital	3 351 598.28	3 561 390.51
Gewinn/Verlust	<u>89 381.80</u>	<u>- 209 792.23</u>
TOTAL PASSIVEN	<u>4 937 243.38</u>	<u>4 869 171.88</u>

Stiftung für schweizerische EXIT-Hospize, 8003 Zürich

Ergänzende Erläuterungen zur Jahresrechnung

Obwohl die Vergabungen höher ausgefallen sind als letztes Jahr (**2003**: Fr. 141 985.65.–, **2002**: Fr. 10 000.–), konnten wir dank höherer, nicht realisierter Kursgewinne einen Gewinn von **Fr. 89 381.80** ausweisen.

Vermögensanlagen

Mit der Anlageverwaltung der Wertschriften ist die Basellandschaftliche Kantonalbank beauftragt. Es besteht ein Auftrag zur Vermögensverwaltung mit vertraglich vereinbarter Anlagestrategie.

Bewertungsgrundsätze

Nachstehende Bewertungsgrundsätze werden angewandt:

Die Wertschriften werden zum Marktwert bilanziert (Jahresendkurse).

Die Liegenschaft Burgdorf wird zum Anschaffungswert gemäss Kaufvertrag vom 13. Juni 1991 (mit Grundbucheintrag vom 15. Juli 1991) bilanziert.

Buchwert	Fr. 2 150 000
Amtlicher Wert	Fr. 1 736 080
Versicherungswert (Neuwert)	Fr. 3 979 700
Hypothek	Fr. 625 000

Die Bilanzierung der übrigen Aktiven sowie der Passiven erfolgt zu Nominalwerten.

Fremdwährungsbeträge werden in der Bilanz zu Jahresendkursen und in der Erfolgsrechnung zu Tageskursen umgerechnet.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es bestehen keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, welche die Beurteilung der Jahresrechnung massgebend beeinflussen könnten.

Die Jahresrechnung 2003 der Stiftung für EXIT-Hospize, Zürich, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

JACQUES SCHAER

ULRICH LEUZINGER
Bächenmoosstrasse 9
8816 Hirzel

Tel. Privat : 01/729.95.69
Tel. Geschäft : 01/498.28.28

Bericht der Kontrollstelle
an den Stiftungsrat der
**Stiftung für
Schweizerische EXIT-Hospize**

8003 Zürich

Als Kontrollstelle habe ich die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung der Stiftung für Schweizerische EXIT-Hospize für das am 31. Dezember 2003 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und die Geschäftsführung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während meine Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Ich bestätige, dass ich die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfülle.

Meine Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Ich prüfte die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilte ich die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Bei der Prüfung der Geschäftsführung wird beurteilt, ob die rechtlichen bzw. regulatorischen Vorschriften betreffend Organisation und Verwaltung eingehalten sind. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine ausreichende Grundlage für mein Urteil bildet.

Gemäss meiner Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung dem schweizerischen Gesetz und der Stiftungsurkunde.

Ich empfehle, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Hirzel, 11. Februar 2004


U. Leuzinger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Beilagen

Jahresrechnung bestehend aus
- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Anhang

TRAKTANDUM 6.2

Wahl Präsidentin*«Ich freue mich ...»*

Elisabeth Zillig: Der Vorstand schlägt Sie der kommenden Generalversammlung einstimmig als neue Präsidentin von EXIT vor. Und ich darf hinzufügen: Der Vorstand hat sich mit dieser Entscheidung nicht schwer getan. Was hat Sie motiviert, zu kandidieren?

Der einstimmige Entscheid, mich zur Wahl als Präsidentin von EXIT vorzuschlagen, freut mich sehr. Das mir dadurch erwiesene Vertrauen betrachte ich als Verpflichtung – gegenüber der Organisation, aber auch gegenüber allen Mitgliedern.

Eine Leitungsfunktion bei EXIT setzt die Bereitschaft voraus, etwas zu bewegen und selbst bewegt zu werden. Dies ist meine Hauptmotivation, als Präsidentin zu kandidieren.

Sie haben ein Jahr Vorstandsarbeit hinter sich, eine Art «Schnupperlehre», wenn ich es ein bisschen salopp ausdrücken darf. Welcher Art sind Ihre Erfahrungen – wie sieht Ihre persönliche Bilanz aus?

Die einjährige «Schnupperlehre» im Vorstand war für mich eine grosse Bereicherung. Beeindruckt bin ich vom persönlichen Einsatz, von der Glaubwürdigkeit, Offenheit und der menschlichen Kompetenz aller Vorstandskollegen und des Leiters der Geschäftsstelle. Der Vorstand zeichnet sich aus durch einen hohen Grad an Professionalität. Die Sitzungen sind sehr gut geleitet und die Vorstandsmitglieder werden von der Geschäftsstelle vorgängig bestens dokumentiert. Dies sind unabdingbare Voraussetzungen für eine seriöse Entscheidungsfindung. Eine grosse Herausforderung für alle ist die Vielfalt und Vielschichtigkeit der Themen: Fragen der Politik, des Rechts, der Ethik, aber auch Fragen der Finanzen und der Betriebsführung. Ich habe den Vorstand als ein Gremium erlebt, in welchem seriös, sachbezogen und lösungsorientiert gearbeitet wird. Ich fühlte mich von Anfang gut aufgenommen und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit mit meinen Kollegen.

Noch ein bisschen konkreter: Was hat Sie positiv überrascht? Und wo sehen Sie vielleicht noch Defizite?

Positiv überrascht haben mich die Offenheit und die Fähigkeit zur Selbstkritik im Vorstand. Ein Defizit sehe ich darin, dass das weibliche Element stark

untervertreten ist. Bei künftigen Neuwahlen sollten unbedingt weitere Frauen in die Leitung von EXIT gewählt werden.

Haben Sie schon eine Art «Regierungsprogramm» im Kopf, das Sie mit Ihren Kollegen in Angriff nehmen und umsetzen möchten?

Nein. Es würde dem Prinzip der Kollegialität widersprechen, wenn eine Präsidentin den übrigen Vorstandskollegen ein «Regierungsprogramm» vorlegt. Ein solches ist gemeinsam zu erarbeiten und vom ganzen Vorstand mitzutragen.

Persönlich sehe ich in den nächsten Jahren folgende Schwerpunkte:

- Verstärkte Unterstützung und Förderung des Teams der Sterbe- und Freitodbegleiter/innen.
- Entscheide in hängigen Fragen wie z.B. die Hilfe bei psychisch Kranken.
- Erhöhung der Mitgliederzahlen, vor allem die vermehrte Aufnahme von jüngeren Personen.
- Intensivierung der politischen Arbeit in den für EXIT relevanten Fragen auf allen politischen Ebenen.

Eine letzte Frage: Wie beurteilen Sie das aktuelle politische Klima im Zusammenhang mit Fragen der Freitodhilfe?

Ich bin überzeugt, dass wir in der nächsten Zeit verstärkt gefordert sein werden. Verschiedene politische Vorstösse sind hängig, nicht nur auf schweizerischer Ebene, sondern auch im Europarat. EXIT hat meines Erachtens die Pflicht, im Diskurs über diese Thematik eine klare Haltung einzunehmen und sich progressiv zu positionieren.

Grundsätzlich beurteile ich die öffentliche Stimmung unseren Anliegen gegenüber positiv. Sterbe- und Freitodhilfe ist in vielen Kreisen kein Tabu mehr; jüngstes Beispiel ist der Bericht der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW). Ich bin zuversichtlich, dass es gelingen wird, in einem so sensiblen Bereich wie der Freitodhilfe Lösungen zu finden, die dem Recht auf Selbstbestimmung gerecht werden.

AB



TRAKTANDUM 7

Anpassung der Statuten

Der Vorstand schlägt der GV eine Anpassung der Statuten vor. Dazu folgende Bemerkungen:

1.

Die Interpretation von **Art. 8** (Ehrenamtlichkeit des Vorstands) hat in der Vergangenheit immer wieder zu Missverständnissen geführt. Der Vorstand schlägt Ihnen deshalb die folgende Neufassung vor, die materiell nichts Neues beinhaltet, die heute geltende Regelung aber klarer umschreibt:

- Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Spesenentschädigung.
- Die Arbeit, die sie – über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinaus – als Ressortverantwortliche leisten, wird vertraglich geregelt und angemessen entschädigt.
- Der Gesamtbetrag der innerhalb eines Geschäftsjahres an die Vorstandsmitglieder ausgerichteten Entschädigungen wird jedes Jahr vor der Generalversammlung im EXIT-Info veröffentlicht.

Damit wird mit der gebotenen Klarheit unterschieden zwischen der Vorstandstätigkeit im engeren Sinne und der (wesentlich aufwendigeren) Arbeit, welche die einzelnen Vorstandsmitglieder als Verantwortliche eines Ressorts leisten. Dieses Pensum ist unterschiedlich gross (von gut 50 Prozent beim Leiter Kommunikation bis gegen 100 Prozent beim Leiter Freitodhilfe). Bei den Verantwortlichen für Finanzen resp. Rechtsfragen kommen erhebliche Administrations- und Bürokosten hinzu.

Der Vorstand legt Wert auf die Feststellung, dass unsere Praxis – die angemessene Entschädigung dieser Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder – die für EXIT mit Abstand preisgünstigste Lösung darstellt. Die einzige Alternative, die massive Aufstockung der Kapazitäten durch entsprechende Fachleute in der Geschäftsstelle, käme uns wesentlich teurer zu stehen.

2.

Wegen der Reduzierung des Vorstands auf 5–7 Mitglieder (aktuell: 5) schlägt der Vorstand der GV vor, die Funktion des «2. Vizepräsidenten» zu streichen. Die entsprechenden Artikel in den Statuten werden angepasst (12.1; 12.2; 14.1; 15; 17.1).

3.

Eine kleine materielle Änderung schlägt der Vorstand vor für **Art. 4**. In Zukunft soll die Streichung aus dem Mitglieder-Register *nach zweimaliger erfolgloser Mahnung* automatisch erfolgen (und nicht mehr durch den Vorstand).

4.

Einige Formulierungen der geltenden Statuten haben wir im Sinne der besseren Verständlichkeit überarbeitet, ohne dass damit eine inhaltliche Veränderung verbunden ist.

An der GV werden sowohl die geltenden als auch die angepassten Statuten aufliegen, damit Sie die beiden Fassungen vergleichen können.

Selbstverständlich kann jedes Mitglied die Statuten mit den vom Vorstand vorgeschlagenen Anpassungen schon vorher bei der Geschäftsstelle bestellen. AB

Die zwei Seiten einer Tür

BEAT SCHÖNEGG



**Beat Schönegg, geboren 1967
in Basel.**

**Latein- und Geschichtsstudium;
Dissertation über Senecas**

«Epistulae morales».

**Parallel dazu Musikstudium
(Klavier und Komposition).**

**Roman «Der Tod des Seneca»
(Reclam 2001).**

**Tätig als Lehrer in der Erwach-
senenbildung, Musiker und
Schriftsteller.**

Lebt in Oberwil (BL).

«Die Tür steht offen!» rief der im ersten Jahrhundert nach Christus lebende stoische Philosoph Epiktet seinen Schülern zu, und er meinte damit, dass die Freiheit eines jeden Menschen dadurch gegeben und gesichert ist, dass er jederzeit seinem Leben freiwillig ein Ende setzen kann. Epiktets Ausruf ist pointiert und abweisend, wie es die Stoiker liebten: so konnten sie zum Denken anregen. In der Frage des Freitodes begnügten sie sich aber nicht mit Pointen, sondern entwickelten klare Vorgaben: (1) Der Freitod ist nur dem stoisch gebildeten Philosophen erlaubt, ja eigentlich nur dem vollendeten Weisen. (2) Es gibt nur einen Grund für einen Freitod: Wenn der Stoiker im Leben keine Möglichkeit mehr hat, sich sittlich gut zu entfalten. Das ist etwa dann der Fall, wenn ihn politische Verhältnisse zwingen, ein Verbrechen zu begehen (z. B. in einer Diktatur), wenn er durch seinen Freitod Vaterland und Freunde retten kann oder wenn er unerträgliche Schmerzen, Invalidität oder unheilbare Krankheit erleidet, die ihm ein Leben im Dienste des sittlich Guten verunmöglichen. (3) Der stoische Weise muss sich seinen Freitod unter Einbezug aller philosophischen und gesellschaftlichen Bedingungen und Folgen gründlich und vernunftgesteuert überlegen. Diesen sorgfältig begründeten und bedachten Freitod nannten die Stoiker «eulogos exagoge», wörtlich übersetzt: «das wohlüberlegte Herausführen».

Es ist für die stoische Philosophie bezeichnend, dass sie die Frage des Freitodes nicht nur sehr rational betrachtet, sondern auch eng mit ethischen, sozialen und politischen Fragen verknüpft. Die Stoiker haben erkannt, dass die Entscheidung über das eigene Leben und Sterben zwar ganz und gar frei ist und beim Einzelnen liegt, ja sogar seine Freiheit radikal gewährleistet – dass sie aber zugleich auch in die Gesellschaft hineinwirkt, sei es «nur» in das eigene, begrenzte soziale Umfeld (Familie), sei es in grössere Dimensionen, wie zum Beispiel das politische Leben (Staat); und dass es damit keine Entscheidung mehr ist, die ganz und gar frei ist und beim Einzelnen liegt, sondern gebunden ist an andere Menschen.

Auch wenn die stoische Philosophie für uns keine grosse Bedeutung mehr hat, muss man es ihr doch als Verdienst anrechnen, dass sie grundlegende Fragen zum Thema Freitod herausgearbeitet hat, die auch heute noch immer wieder gestellt werden: Wie ist das Verhältnis zwischen individueller Freiheit und gesellschaftlicher Bindung? Welche Rolle spielt die ethische Bewertung? Welches ist der Massstab dafür?

«Die Tür steht offen!» rief der stoische Philosoph Epiktet. Aber er wusste genau, dass auch die Tür des Freitodes – wie jede Tür – zwei Seiten hat: eine innere, die dem Individuum gehört, und eine äussere, die Teil der Gesellschaft ist.

Neue Zürcher Zeitung

Betreuung von Patienten am Lebensende

Medizinisch-ethische Richtlinien in sanfter Renovation

Die Fälle von assistiertem Suizid haben im vergangenen Jahrzehnt stark zugenommen, bereits mehrere Vereine bieten ihre Dienste an. Der Trend zur Respektierung der Patientenrechte wächst. Gleichzeitig hat die Palliativmedizin, die den Sterbewunsch bändigen kann, Fortschritte gemacht. Die Ärzteschaft legt ihre medizinisch-ethischen Richtlinien zur Sterbehilfe, bei grundsätzlich ablehnender Haltung, leicht revidiert vor.

He. Bern, 5. Februar

Seit die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) 1976 ihre ersten «medizinisch-ethischen Richtlinien für die ärztliche Betreuung sterbender und zerebral schwerst geschädigter Patienten» vorlegte, hat sich im Bereich Sterbebegleitung vieles verändert. Die wachsende Akzeptanz des nicht immer skandalfreien Wirkens des ersten, nunmehr 22 Jahre alten «Vereins für humanes Sterben EXIT» ruft bei vielen Zeitgenossen nach einer Klärung der eigenen Einstellung zur möglichen Manipulation des Lebensendes; das gilt besonders für jene, die in Heil- und Pflegeberufen wirken.

1995 hatte die SAMW ihre Richtlinien überarbeitet und den Kernsatz, Sterbehilfe sei keine ärztliche Tätigkeit, bekräftigt. Der gilt auch in der nun in die Vernehmlassung geschickten neuen Version, die sich exklusiv mit der Betreuung von Patienten am Lebensende befasst.

[...]

Auch der SAMW kommt bei ihrer Argumentation die Tatsache zu Hilfe, dass Beihilfe zum Suizid in der Schweiz straflos ist, sofern sie ohne eigennützige Motive erfolgt (Art. 115 StGB). So soll der Arzt, der in einen Konflikt gerät zwischen der berufsethischen Verpflichtung, seine Kompetenz zur Heilung, Linderung

und Begleitung einzusetzen, und der Achtung des Patientenwillens im Einzelfall Beihilfe zum Suizid leisten können unter ganz bestimmten Voraussetzungen: Das Lebensende muss nahe bevorstehen, alternative Möglichkeiten der Hilfe müssen ausgeschöpft worden sein, und der Patient ist urteilsfähig und in seinem Sterbewunsch auch gemäss Überprüfung durch eine Drittperson konstant. Genau wie bei EXIT muss der letzte Akt der zum Tode führenden Handlung durch den Kandidaten selbst ausgeführt werden, Tötung auf Verlangen ist strafbar.

[...]



Sterbehilfe

Kanton Zürich plant Suizidhilfe-Gesetz

Sterbehilfeorganisationen sollen künftig eine Bewilligung benötigen und beaufsichtigt werden

Markus Steudler

Nachdem die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Sterbehilfe in weite Ferne gerückt ist, will Zürich seine Probleme – unter anderem mit Sterbetourismus – im Alleingang lösen. Ein kantonales Suizidhilfe-Gesetz ist skizziert.

Bundesrat Blochers Entschluss, das Thema Sterbehilfe für die Legislaturperiode 2003 bis 2007 von der Prioritätenliste seines Justizdepartements zu streichen, veranlasst die Behörden in seinem Heimatkanton, die Flucht nach vorne anzutreten: «Als Folge muss Zürich aktiv werden und gegenüber dem Bund eine Pilot-Funktion ausüben», sagt der Zürcher Staatsanwalt Andreas Brunner. Er will ein kantonales Gesetz über die Suizidhilfe schaffen, wie er sagt.

Aktiv ist Brunner schon vor längerer Zeit geworden: Seit Monaten hat er an informellen Treffen mit dem Kantonsarzt, mit Rechtsmedizinern, Bezirksanwälten, Polizisten und Vertretern von Sterbehilfeorganisationen Vorschläge gesammelt: «Noch im Frühling überreiche ich das Papier Regierungsrat Markus Notter, damit er den Gesetzgebungsprozess einleiten kann», sagt Brunner. Mit einer klaren Regelung will der Staatsanwalt Auswüchsen einen Riegel schieben, die einen immer grösseren Umfang annehmen. Einerseits geht es um den stark zunehmenden Sterbetourismus: Im Oktober 1999 hat die Organisation Dignitas damit begonnen, in einer Mietwohnung im Zürcher Stadtkreis 3 Freitodbegleitungen für Ausländer anzubieten. Die Abklärung, ob in

solchen Fällen der Sterbewunsch eines Patienten über längere Zeit konstant geäussert und seriös geprüft wurde, gestaltet sich für die Justiz mühsam. [...]

Der Entwurf enthält brisante Vorschläge:

- Bewilligungspflicht für und Aufsicht über Suizidhilfeorganisationen: Für die Bewilligung soll eine Struktur vorausgesetzt werden: Einzelpersonen dürfen keine Organisation betreiben, damit auch intern eine Kontrolle gewährleistet ist. [...]

- Richtlinien für Auswahl und Ausbildung von Freitodbegleitern und Ärzten sowie über deren Kontrolle.

- Richtlinien betreffend – Konstanz des Sterbewunsches. Es sollen zwei Zeugnisse unterschiedlicher Ärzte vorausgesetzt werden.

- Urteilsfähigkeit des Sterbewilligen, besonders für Gruppen wie Psychischkranke oder Demente.

- Hilfsmittel. Richtlinien über den Einsatz von Magensonden, Bechern, Strohhalmen oder Plasticsäcken.

- Beschränkung auf Suizidenten mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Kanton Zürich, um dem Phänomen des Sterbetourismus entgegenzutreten.

- Beteiligung der Sterbehilfeorganisationen an den Kosten der Justiz: Laut einer Schätzung der Zürcher Behörden erwachsen der Justiz und der Rechtsmedizin nach jedem assistierten Suizid Kosten in der Höhe von 3000 bis 5000 Franken. Geht man von 3000 Franken pro Fall aus, kommt man in Zürich im Jahr 2003 alleine für ausländische Suizidenten insgesamt auf die Höhe von 273 000 Franken an Kosten.

- Mitwirkungspflicht von Sterbehilfeorganisationen, Sterbehelfern und Ärzten im Ermittlungsverfahren.

- Richtlinien für Fälle, in denen ein Arzt das Rezept für das NaP ausstellt, ohne dass eine Organisation involviert ist; das ist ein zunehmender Trend. [...]

Bei den Sterbehilfeorganisationen sind die Reaktionen gemischt. Andreas Blum, Sprecher der grössten Schweizer Organisation EXIT, sagt: «EXIT wehrt sich weder gegen eine Bewilligungspflicht noch gegen eine vernünftig dimensionierte staatliche Aufsicht. In einem so heiklen Bereich sind die Anforderungen streng zu definieren.» EXIT habe auch nichts zu befürchten, «weil alles, was geregelt werden soll, bei uns bereits geltende Praxis ist».

Anders reagiert Dignitas-Gründer Ludwig A. Minelli: «Der Umstand, dass es ein ärztliches Rezept braucht und dass jeder Fall nachträglich durch die Justiz untersucht wird, genügt voll und ganz», sagt Minelli, der von den «angeblichen Problemen bei der Suizidhilfe» nichts wissen will. Minelli vermutet eine weltanschaulich motivierte Kampagne gegen seine Organisation, die als einzige auch Personen mit Wohnsitz im Ausland in der Schweiz einen begleiteten Suizid ermöglicht, und droht damit, einen solchen Erlass beim Bundesgericht mit einer sogenannten abstrakten Normenkontrolle anzufechten. «Ein solches Gesetz würde gegen das in der europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstossen», sagt Minelli, was Brunner seinerseits vehement bestreitet. [...]

NZZ am Sonntag, 22.2.04

Blocher begräbt die Sterbehilfe

Bundesrat Blocher drückt sich vor gesetzlichen Regeln zur Sterbehilfe. Der überraschende Entscheid wird heftig kritisiert. Selbst in der SVP ist man irritiert.

Von **Verena Vonarburg, Bern**

Wer einem Todkranken Morphinum gibt und damit den Tod in Kauf nimmt oder wer das Sauerstoffgerät abstellt, wird dies weiterhin in einer gesetzlichen Grauzone tun. Ärzte und Angehörige werden sich, so will es Justizminister Blocher, auch künftig einzig an ihrem Gewissen und nicht am Gesetz orientieren können.

Christoph Blocher ist nämlich nicht bereit, diese Arten von Sterbehilfe im Gesetz zu regeln, das haben Recherchen des «Tages-Anzeigers» ergeben. Er schiebt damit ein brisantes, drängendes Problem vor sich her, so wie es schon Arnold Koller und Ruth Metzler getan haben. Auch das Parlament findet zwar seit langem, die indirekte aktive und die passive Sterbehilfe müssten geregelt

werden, doch wie das geschehen soll, hat es offen gelassen.

Statt politisch zu entscheiden, zog Blochers Vorgängerin Metzler im letzten Sommer die Ethiker zu Rate. Die nationale Ethikkommission für Humanmedizin sollte bis nächsten Sommer einen Bericht zur Sterbehilfe abliefern. Diese verlangte kürzlich Geld vom Justizdepartement für ihre Arbeit. Blocher wollte nicht zahlen und stoppte den Auftrag, wie der Sekretär der Ethikkommission, Georg Amstutz, bestätigt: «Die Ethikkommission wurde von diesem Auftrag entbunden. Wir verfolgen das Thema aber nun von uns aus weiter.» Das ist zwar nötig, wird aber wohl wenig bewirken. Der Auftrag wurde nämlich auch aus politischen Gründen zurückgezogen.

Auch der Gesamtbundesrat will nicht

Auf Blochers Antrag hat der Gesamtbundesrat die Sterbehilfe sogar ganz aus der Liste der prioritären Legislaturziele gestrichen.

Dies sagt der Direktor des Bundesamts für Justiz, Heinrich Koller, auf Anfrage. Also wird das Problem mindestens vier weitere Jahre hinausgeschoben. Und solange Blocher Justizminister ist, soll die Sterbehilfe überhaupt nicht geregelt werden. In der Aufgabenliste des Justizdepartements sei sie «nicht mehr als Priorität aufgeführt», sagt Koller. Gegenüber der Rechtskommission des Nationalrats hatte Blocher «zu höchster Zurückhaltung bei der Normierung dieser vorab ethischen Frage» aufgerufen. Wenn man die Sterbehilfe im Strafgesetzbuch regle, müsse man auch festlegen, was künftig erlaubt sei, und dies könne im Einzelfall wiederum ethisch fragwürdig sein.

Tages-Anzeiger, 13.2.04



Apropos

Auf verschiedenen Ebenen sind in den letzten Wochen Entscheidungen gefallen, die für die Sterbe- bzw. Freitodhilfe richtungweisend sind und damit auch EXIT direkt betreffen.

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat ihre medizinisch-ethischen Richtlinien zur Sterbehilfe, die aus dem Jahre 1976 stammen und 1995 revidiert worden sind, erneut überarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Was sich seit langem abgezeichnet hat, ist nun offiziell: Die SAMW will den erratischen Satz, wonach «Beihilfe zum Suizid kein Teil der ärztlichen Tätigkeit» sei, fallen lassen – zumindest in seiner apodiktischen Form. Der Arzt, so schlägt die SAMW vor, soll in Zukunft Beihilfe zum Suizid leisten können, wenn das Lebensende nahe bevorsteht, alternative Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft sind und der Sterbewunsch des urteilsfähigen Patienten konstant und konsistent ist.

Das ist ein ziemlich revolutionärer Schritt und man darf gespannt sein, wie dieser Vorschlag von der Ärzteschaft aufgenommen wird. Von den einen dürfte er als Befreiung von einem grossen moralischen Druck interpretiert und deshalb begrüsst werden – von den andern als unvereinbar mit dem ärztlichen Selbstverständnis radikal abgelehnt werden. Wie auch immer: Dieser – aus unserer Sicht überfällige – Schritt ist ein Indiz dafür, dass auch hier ein Umdenken im Gange ist, dessen Konsequenzen heute noch nicht abzuschätzen sind.

Bundesrat Blocher hat die hängigen parlamentarischen Vorstösse, die einerseits eine striktere gesetzliche Regelung der Beihilfe zum Suizid verlangen, andererseits eine Bewilligungspflicht und Rahmenbedingungen für Organisationen, die – wie EXIT – diese Hilfe anbieten, von der Liste der prioritären Legislaturziele gestrichen. Dieser Entscheid hat ihm harsche Kritik eingetragen.

Man kann das aber durchaus auch anders sehen – als Resultat der Einsicht nämlich, dass in des Teufels Küche gerät, wer sich anschickt, die heute bestehende Grauzone ausleuchten und die äusserst heikle Problematik der Grenzziehung, insbesondere zwischen (strafloser) indirekt aktiver und (strafbarer) aktiver Sterbehilfe gesetzlich normieren zu wollen. So wird denn die Antwort auf die Frage «Was darf ich? Wie weit darf ich gehen? Und wann wird die Grenze zum mit Strafe bedrohten Tun (oder auch Unterlassen) überschritten?» in den nächsten Jahren weiterhin eine Gewissensentscheidung jedes Einzelnen bleiben. Und offen gesagt: Angesichts der praktischen Unlösbarkeit des Problems ist das vielleicht ganz gut so.

Der Kanton Zürich will auf Grund dieser neuen Situation nun selber aktiv werden. Noch in diesem Jahr soll ein Suizidhilfe-Gesetz verabschiedet werden, das unter anderem Folgendes gesetzlich regeln soll: Bewilligungspflicht, Aufsicht und Leitplanken für Suizidhilfe-Organisationen; Richtlinien für Auswahl und Ausbildung von Freitodbegleitern sowie Beschränkung auf Sterbewillige mit Wohnsitz in der Schweiz. Auch in diesem Punkt wäre es falsch, von behördlichem Übereifer zu reden, ist es doch ein offenes Geheimnis, dass sich in letzter Zeit Praktiken eingeschlichen haben, die eine Reaktion von Politik und Justiz geradezu provozierten. Wer der Auffassung ist, dass im hoch sensiblen Bereich der Suizidhilfe Seriosität und Transparenz oberstes Gebot sind, wird deshalb für diesen Vorstoss Verständnis aufbringen. Selbstverständlich ist dabei das Kriterium der Verhältnismässigkeit zu respektieren; längst nicht alles, was machbar ist, ist auch vernünftig. Einstweilen aber wird EXIT die Entwicklung aufmerksam verfolgen und mit Gelassenheit abwarten, was auf uns zukommt.

ANDREAS BLUM

Briefe von Mitgliedern

Wir sind sehr erleichtert, dass unsere Mutter ihrem drängenden Wunsch gemäss am 12. Februar aus dem Leben scheiden durfte. Sie hat uns ruhig und würdevoll verlassen. Es war für uns Kinder, die Heimleiterin und das Pflegepersonal keine leichte Angelegenheit. Dank der ausserordentlichen Einfühlsamkeit und Erfahrung Ihrer Sterbebegleiterin konnten wir dem friedlichen Weggehen unserer Mutter gefasst beiwohnen.

Durch die jahrelangen Bemühungen von EXIT ist es glücklicherweise möglich geworden, in so ausweglosen Situationen diesen Weg zu beschreiten. Nochmals vielen Dank für Ihre wertvolle Hilfe.

B. MENZ, OBERROHRDORF

Sehr geehrte Damen und Herren

Als ich mich vor vielen Jahren entschloss, EXIT beizutreten, geschah es deshalb, weil ich mir erhoffte, dass mir im Falle eines Suizidverlangens durch EXIT geholfen werde.

Es ist mir vollkommen unverständlich, wieso sich die Gesellschaft (allen voran Psychiater und Juristen) mit einer solchen Arroganz anmasst, wissen zu wollen, wie lange ein Mensch das Leben zu ertragen habe. Sicher ist es eine gute Sache, vor einem endgültigen Entschcheid des Sterbewilligen zwei Gespräche mit einer Vertrauensperson führen zu können, um heraus-

zufinden, ob durch entsprechende Hilfe der Sterbewunsch sich nicht in Lebenswillen umwandeln liesse. Wenn nicht, finde ich, sollte es dem Menschen leicht gemacht werden, dieses Leben zu verlassen, sofern dies sein sehnlichster und wiederholter Wunsch ist. Für jeden Hund hat das verrückte Tier Mensch mehr Mitgefühl übrig als für die Krone der Schöpfung, die mir eher eine Dornenkrone zu sein scheint.

So viele Menschen werden heutzutage moralisch, sozial und psychologisch praktisch ohne jeden Aufschrei der «Gesellschaft» umgebracht, indem man ihnen ihre Arbeit

entzieht und somit ihre Existenzmöglichkeit drastisch einschränkt oder gar ruiniert; oder dass man sie in den Stress einer ständigen Flexibilität hineinmanövriert, der sich dann eines Tages möglicherweise in einem «Lebensausstiegswunsch» äussert. Wieso sollen Menschen, die sich diesem Leistungsdruck widersetzen, zu dem sich dann auch sehr oft andere persönliche Schwierigkeiten gesellen, nicht die Möglichkeit haben, sich aus einer als ausweglos empfundenen Situation zu verabschieden?

MARGARETHA JUD

(Adresse dem Redaktor bekannt)

Selbstbestimmungsrecht – quo vadis?

Doktoren, Theologen, Ethiker und Juristen sind alle dabei bei diesen Zwisten.

Auch allerlei Psychologen und superweise besserwissende Zittergeisse – sie haben alles im Griff auf dem sinkenden Schiff.

Sie alle formen des Menschen Willen der endlich weg will, seinen Wunsch zu stillen der will das traurige Leben verlassen der weiss, hier nichts mehr zu verpassen.

Er wurde gezwungen, zur Welt zu kommen der Wunsch zu gehen wird ihm nicht abgenommen. Nun ist er da zum Leiden und Dienen, dass Stärkere können ihr Geld verdienen.

KARL FEIERABEND, ZOLLIKERBERG (JG. 1911)



Info-Veranstaltungen Herbst 2004

Die 17 Informations-Veranstaltungen – von Basel bis Chur, von St. Gallen bis Thun –, die wir vor zwei Jahren durchgeführt haben, sind ausnahmslos auf eine sehr positive Resonanz beim Publikum gestossen; nicht nur bei unseren Mitgliedern, sondern auch bei Menschen, die sich für EXIT und unsere Anliegen interessieren.

Der Vorstand hat deshalb beschlossen, in diesem Jahr wieder solche Veranstaltungen durchzuführen.

Im Sinne einer Vor-Information hier der Plan, in der Hoffnung, dass Sie sich das Datum in Ihrer Region rot in der Agenda ankreuzen und Sie – das ist unser besonderes Anliegen! – Freunde und Bekannte motivieren, mitzukommen. – EXIT braucht neue, engagierte Mitglieder!

AUGUST

Luzern	Montag	23. August	Bahnhof, 1. Stock
Zug	Dienstag	24. August	Parkhotel
Winterthur	Dienstag	31. August	Hotel Wartmann

SEPTEMBER

Biel	Montag	6. September	Hotel Elite
Schaffhausen	Donnerstag	9. September	Hotel Bahnhof
Basel	Montag	13. September	Hotel Euler
Zürich	Dienstag	14. September	Bahnhofbuffet, au premier

OKTOBER

Thun	Montag	18. Oktober	Hotel Freienhof
Bern	Dienstag	19. Oktober	Hotel Bern
Chur	Montag	25. Oktober	Hotel Stern
St. Gallen	Dienstag	26. Oktober	Bahnhof, 1. Stock
Baden	Mittwoch	27. Oktober	Hotel Du Parc

NOVEMBER

Aarau	Montag	1. November	Hotel Aarauerhof
Lugano	Montag	22. November	Hotel Lugano-Dante
Locarno	Dienstag	23. November	Hotel Muralto
Bellinzona	Mittwoch	24. November	Hotel Unione
Solothurn	Montag	29. November	Hotel Krone
Olten	Dienstag	30. November	Hotel Olten

Beginn jeweils 17.30 Uhr (bis ca. 19, spätestens 19.30 Uhr)

Bitte vormerken:

Arbeitstagung «EXIT – quo vadis?»

Samstag, 20. November, Zürich

IMPRESSUM

Herausgeberin:
EXIT – Deutsche Schweiz
Mühlezelgstrasse 45, Postfach 476
8047 Zürich

Verantwortlich: Andreas Blum

Mitarbeitende dieser Nummer:
Andreas Blum, Andreas Brunner,
Ernst Haegi, Werner Kriesi, Hans Muralto,
Jacques Schaer, Beat Schönegg,
Hans Wehrli, Elisabeth Zillig

Fotos:
Hansueli Trachsel, 3047 Bremgarten
Ruedi Staub, 8132 Egg/ZH
(Interview Brunner)

Gestaltung:
Kurt Bläuer, Typografie und Gestaltung
Zinggstrasse 16, 3007 Bern
Tel. 031 302 29 00

Druckerei:
Irniger Offset Druck
Zugerstrasse 43, 6340 Baar
Tel. 041 761 20 02, Fax 041 761 20 01

WICHTIGE ADRESSEN

EXIT – Deutsche Schweiz
Mühlezelgstrasse 45, 8047 Zürich
Tel. 043 343 38 38
Fax 043 343 38 39
info@exit.ch

Leiter der Geschäftsstelle:
Hans Muralto
hans.muralto@exit.ch

Präsident/Freitodbegleitung:
Werner Kriesi
werner.kriesi@exit.ch

Kommunikation:
Andreas Blum
Feldackerweg 10a, 3067 Boll
Tel. 031 331 81 82
Fax 031 331 80 64
blum.andreas@bluewin.ch

Finanzen:
Jacques Schaer
Homburgweg 5, 4433 Ramlinsburg
Tel. 061 971 95 00
Fax 061 931 30 50

Rechtsfragen:
Ernst H. Haegi
Aemtlerstrasse 36, 8003 Zürich
Tel. 01 463 60 22
Fax 01 451 48 94
haegi@lawernie.ch

Elisabeth Zillig
Thalmatt 70, 3037 Herrenschanzen
Tel. 031 301 32 80
Fax 031 301 32 80
elisabeth.zillig@bluewin.ch

Stiftung für Schweizerische
EXIT-Hospize, Sekretariat
Aemtlerstrasse 36, 8003 Zürich
Tel. 01 463 60 22

Zweigstelle Bern
Schlossstrasse 127, 3008 Bern
Tel. / Fax 031 381 23 80
Montag: 10.00 – 12.00 / 13.00 – 16.00 Uhr
Besuche nur auf Voranmeldung!

Büro Tessin:
EXIT, Fernando Bianchi
CP 227, 6928 Manno
Tel. 091 600 26 17

Einladung zur 22. ordentlichen Generalversammlung

Samstag, 15. Mai 2004, 13.30 Uhr Kongresshaus Zürich, Gartensaal
Eingang K, Claridenstrasse, 8022 Zürich
(Ab Zürich Hauptbahnhof Tram Nr. 11 Richtung Rehalp bis Bürkliplatz,
dann ca. 6 Minuten zu Fuss)

Traktanden

1. Begrüssung durch den Präsidenten

2. Wahl der Stimmenzähler

3. Protokoll

- 3.1 Wahl des Protokollführers
- 3.2 Genehmigung des Protokolls der GV vom 24. Mai 2003

4. Rechenschaftsberichte

- 4.1 Präsident
- 4.2 Freitodhilfe
- 4.3 Geschäftsstelle
- 4.4 Kommunikation
- 4.5 EXIT-Hospiz-Stiftung
- 4.6 Geschäftsprüfungskommission

5. Finanzen

- 5.1 Jahresrechnung 2002/2003 – Bericht der Kontrollstelle, Entlastung der Organe
- 5.2 Budget 2003/2004

6. Wahlen

- 6.1 Vorstand
Alle bisherigen Mitglieder stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.
- 6.2 Präsidium
Der Vorstand schlägt einstimmig Elisabeth Zillig als Präsidentin vor.
- 6.3 Vizepräsident
Der Vorstand schlägt einstimmig Werner Kriesi als Vizepräsidenten vor.
- 6.4 Revisionsstelle
Der Vorstand schlägt einstimmig die Firma Giroud AG vor.

7. Anpassung der Statuten

8. Studie «Urteilsfähigkeit und psychische Störungen»

9. Diverses

Im Anschluss an die GV wird ein Apéro serviert.

Zürich, 5. April 2004

Für den Vorstand:

Werner Kriesi, Präsident

**Bitte nehmen Sie für die Zutrittskontrolle Ihren Mitgliederausweis mit
sowie dieses Info-Bulletin als Traktandenliste.**